

Übersicht Anlage 088/2020-5 zu den Unterlagen der 2. Entwurfsbeteiligung zum Entwurf i.d.F.v. 21.06.2019:

1. Stellungnahmen aus der 1. erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 26.07.2019
2. Stellungnahme aus der 1. erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB:
Beteiligungszeitraum: vom 29.07.2019 bis einschließlich 30.08.2019

- 1. Stellungnahmen aus der 1. erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 26.07.2019**

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

Stadt Heidenau
Dresdner Straße 47
01809 Heidenau



Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Ute Lieberoth

Durchwahl
Telefon +49 351 825-3431
Telefax +49 351 825-9301

ute.lieberoth@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
DD34-2417/325/20

Dresden,
26. August 2019

Nachrichtlich per E-Mail an

- LRA Sächsische Schweiz/Osterzgebirge
- RPV Oberes Elbtal-Osterzgebirge

Stadt Heidenau
Bebauungsplan G 23/1 "Wohngebiet Sporbitzer Straße"

Beteiligung der Raumordnungsbehörde im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 26. Juli 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorgelegten Planung wurden im Rahmen der bisherigen Beteiligungsver-
fahren keine Erfordernisse der Raumordnung entgegengehalten. Die Ände-
rungen und Ergänzungen der Planfassung vom 21. Juni 2019 führen zu kei-
ner anderen Bewertung.

In Bezug auf die immissions- und naturschutzrechtlichen Belange sind die
Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden maßgebend.

Wir bitten Sie, uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens (Abwägung,
Genehmigung, Inkraftsetzung) im Rahmen Ihrer gesetzlichen Mitteilungs-
pflicht gemäß § 18 SächsLPIG zu informieren.¹

Mit freundlichen Grüßen



Ute Lieberoth
Sachbearbeiterin Raumordnung

MACH 
WAS 
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sach-
sen
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinie 11
(Waldschlösschen)
Buslinie 64 (Landesdirektion)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

¹ § 18 Abs. 1 SächsLPIG: „Die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes sind verpflichtet, der Raumordnungsbehörde unaufgefordert die von ihnen beabsichtigten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzüglich zur Führung des Raumordnungskatasters mitzuteilen sowie unverzüglich über wesentliche Änderungen zu informieren. Die Gemeinden informieren die Raumordnungsbehörde bei Wirksamwerden der Flächennutzungspläne und bei Inkrafttreten der Bebauungspläne über deren Inhalt und deren räumlichen Geltungsbereich. Behörden sind darüber hinaus verpflichtet, der Raumordnungsbehörde die im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu ihrer Kenntnis gelangten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzüglich mitzuteilen“.



Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsgeschäftsstelle

Stadt Heidenau
Bauamt
Dresdner Straße 47
01809 Heidenau

Radebeul, 19.08.2019
Bearbeiter: Frau Hein
Telefon: 0351 40404-712
E-Mail: Daniela.Hein@rpv-oeoe.de
Aktenzeichen: 2816-39.02

Stellungnahme zum geänderten und ergänzten Entwurf des Bebauungsplans G 23/1 „Wohngebiet Sporbitzer Straße“ (Fassung vom 21.06.2019), Stadt Heidenau, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Posteingang Regionaler Planungsverband: 29.07.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Änderungen und Ergänzungen im Entwurf des o. g. Bebauungsplans wurden zur Kenntnis genommen.

Entsprechend unseren Stellungnahmen zum Vorentwurf bzw. Entwurf des Bebauungsplans vom 27.04.2018 bzw. 30.01.2019 stehen dem Planvorhaben mit einem Geltungsbereich von ca. 2,5 ha zur Entwicklung eines Wohnstandortes für 23 Einfamilien- und Doppelhäuser keine regionalplanerischen Festlegungen entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Russig
Leiterin



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

Stadt Heidenau
Dresdner Straße 47
01809 Heidenau



Datum: 04.09.2019
Amt/Bereich: Stabsstelle Strategie und
Kreisentwicklung
Ansprechpartnerin: Frau Hüfner
Besucheranschrift: Schloßhof 2/4
01796 Pirna
Gebäude/Zimmer: EF/0.16
Telefon: 03501 515 3233
Telefax: 03501 515 83233
Aktenzeichen: 0004-621.4-160-11.0
E-Mail: Claudia.Huefner@landratsamt-
pirna.de

Bebauungsplan G 23/1 „Wohngebiet Sporbitzer Straße“ der Stadt Heidenau

Verfahren nach § 8 Abs. 4 BauGB, Beteiligung der Behörden nach § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum im Betreff genannten Vorhaben wurde mit den Schreiben vom 27.04.2018 und 12.02.2019 von Seiten des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge bereits Stellung genommen. Hiermit übergebe ich Ihnen die Stellungnahme des Landratsamtes zur aktuellen Planfassung:

A Votum:

Zur o. g. Planung bestehen weiterhin erhebliche Bedenken. Dies betrifft vor allem die Belange des Immissionsschutzes, des Gewässerschutzes, der Landwirtschaft, des Naturschutzes sowie das Bauplanungsrecht. Die Planung ist entsprechend den Forderungen und Hinweisen der untenstehenden Teilstellungnahmen zu überarbeiten.

B Ausgewertete Unterlagen:

2. Entwurf des Bebauungsplanes, bearbeitet durch das Planungsbüro „Kretschmar + Dr. Borchers Freie Architekten“ in Zusammenarbeit mit „raumfeld architekten“, eingereicht am 29.07.2019 mit den Planteilen

- | | | |
|---|-------------------------|--------------------------|
| 1 | Planzeichnung | |
| 2 | Textliche Festsetzungen | |
| 3 | Begründung | |
| 4 | Umweltbericht | von Schulz UmweltPlanung |
| 5 | Grünordnungsplan | von Schulz UmweltPlanung |
| 6 | Artenschutzfachbeitrag | von Schulz UmweltPlanung |

jeweils in der Planfassung vom 21.06.2019

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die De-Mail-Adresse: kontakt@landratsamt-pirna.de-mail.de

Hauptsitz:
Schloßhof 2/4
01796 Pirna

Telefon: +493501 515-0 (Vermittlung)
Telefax: +493501 515-1199
Internet: www.landratsamt-pirna.de

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag	08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag/Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	Schließtag
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

Hinweis:

Außerhalb der Öffnungszeiten bleiben die Dienstgebäude des Landratsamtes geschlossen. Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

- [7] Schallschutzgutachten, von Akustik Bureau Dresden, i. d. F. vom 05.11.2018
- [8] Geotechnisches Gutachten, von Ingenieurgesellschaft für Baugrund- und Altlastenuntersuchung mbH, i. d. F. vom 23.04.2018

C Stellungnahmen der Fachbereiche

Bauleitplanung

Die Planung ist entsprechend den folgenden Ausführungen zu überarbeiten:

In der Bauleitplanung sind gemäß § 1 BauGB verschiedene Grundsätze zu berücksichtigen. Diese sollen dazu dienen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu vollziehen. So sind im Bebauungsplan u. a. das Schutzgut Boden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB) und die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchstabe b BauGB). Durch die Inanspruchnahme von ca. 2 ha landwirtschaftlicher Fläche zur Entwicklung der geplanten Bebauung, werden die landwirtschaftlichen Belange jedoch nicht ausreichend geschützt. Diesbezüglich wird insbesondere auf die Teilstellungnahme des Fachbereiches Landwirtschaft und Agrarstruktur verwiesen.

Laut der Teilstellungnahme des Immissionsschutzes werden die schalltechnischen Orientierungswerte nach wie vor nicht eingehalten. Diesbezüglich gilt es zu beachten, dass bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse berücksichtigt sein müssen. Auch dabei handelt es sich um eine grundsätzliche Anforderung an den Bebauungsplan, der dringend Rechnung zu tragen ist.

Weiterhin wurde in der nördlichen Spitze des Plangebietes nach dem Vorentwurf in der Planfassung vom 27.02.2018 die Art der baulichen Nutzung ohne weitere Begründung vom Allgemeinen Wohngebiet in Mischgebiet geändert. Gemäß § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dienen Mischgebiete „dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören“. Wird ein Mischgebiet im Bebauungsplan ausgewiesen, sollte eine entsprechende Mischnutzung auch tatsächlich gewollt sein. Dies ist ausreichend zu begründen. Ist dies nicht der Fall, so ist anzunehmen, dass es sich hierbei um eine rein deklaratorische Ausweisung handelt. Dies kann von Seiten des Landratsamtes nicht unterstützt werden. Auch diesbezüglich wird insbesondere auf die Teilstellungnahme des Immissionsschutzes verwiesen.

Die Festsetzungen im Bebauungsplan sind stets eindeutig, vollziehbar und nachvollziehbar zu gestalten. Bei den festgesetzten Wege- und Leitungsrechten ist dies jedoch hinsichtlich verschiedener Punkte nicht der Fall. Die Festsetzungen sind entsprechend den nachfolgenden Ausführungen zu überarbeiten:

Zum einen wurde zur verkehrlichen Erschließung für die Baufelder in der zweiten Reihe auf den Flurstücken 74 und 74/e jeweils ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Diese werden mit L3 und L4 abgekürzt und in der Planzeichnung eingetragen. An anderer Stelle gibt es ebenfalls ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht, das jedoch mit GFL1 abgekürzt wird. Die Abkürzung L3 und L4 ist auf den ersten Blick irreführend. An dieser Stelle sollten die Bezeichnungen vereinheitlicht werden.

Außerdem sind bei der Festsetzung von Leitungsrechten die belasteten und begünstigten Parteien anzugeben. Zwar erfolgte eine Angabe dazu in der vorliegenden Planung, jedoch ist diese unzureichend und nicht eindeutig. So heißt es in den Ausführungen aus der Planzeichenerklärung zum GFL1, dass es zu Gunsten der Freifläche besteht. Salopp gesagt, kann eine Fläche keinen Weg benutzen. Das heißt, diese Aussage gibt keinerlei Auskunft darüber, wer das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht nun nutzen darf. Dies ist bei allen festgesetzten Wege- und Leitungs-



rechten der Fall. Die diesbezüglich getroffenen Festsetzungen sind daher zu überarbeiten. Dabei ist stets darauf zu achten, dass die Angaben eindeutig, unmissverständlich und „zukunftsfähig“ sind, so dass auch bei Eigentümer- oder Unternehmenswechsel keine Probleme entstehen.

Unter Punkt 9 der textlichen Festsetzungen wird auf ein Leitungsrecht verwiesen. Es ist jedoch nicht eindeutig erkennbar, um welches es sich bei diesen Ausführungen handelt. Das gemeinte Leitungsrecht ist entsprechend der Planzeichnung zu benennen. Weiterhin heißt es dort, dass ein im Grundbuch gesicherter Schutzstreifen von Bebauung und Bepflanzung frei zu halten ist. Um die tatsächliche Nutzbarkeit der Wege- und Leitungsrechte zu gewährleisten und auch bei problematischen Eigentümerkonstellationen eine konfliktfreie Lösung sicherzustellen, ist für jedes der Rechte die Breite des Schutzstreifens in den textlichen Festsetzungen anzugeben und in der Planzeichnung einzutragen. Zusätzlich ist in den textlichen Festsetzungen festzusetzen, dass die jeweiligen Bereiche von jeglicher Bebauung oder Verbauung freizuhalten sind.

Bereits in den vorhergehenden Stellungnahmen wurden einige vorzunehmende Änderungen zu den vorgelegten Planungsunterlagen aufgeführt, die nur zum Teil in die aktuelle Planfassung eingearbeitet wurden. Daher sind auch folgende Anmerkungen einzuarbeiten:

Anmerkungen zu den textlichen Festsetzungen:

- Der unter Punkt 2.3 beschriebene Höhenbezug zur Straße ist nicht eindeutig. Da eine Straße in sich veränderlich ist, eignet sich für jegliche Art von Maßangaben nur ein unveränderlicher Bezugspunkt, also bspw. eine absolute Höhe.
- Die Ausführungen unter Punkt 7.1 zu den Schalldämmmaßen sind nicht eindeutig. Es ist nicht unmissverständlich erkennbar, welche Gebäude gemeint sind. Damit diese Festsetzung eindeutig und nachvollziehbar ist, wird die zeichnerische Darstellung oder Nummerierung empfohlen.

Folgender Hinweis wird gegeben:

Unter Punkt 7 gibt es nur den Unterpunkt 7.1. In einem solchen Fall hat eine Untergliederung keinen Sinn. Gleiches gilt für die Punkte 4 und 8.

- Ähnlich den obigen Ausführungen, ist unter Punkt 5 schwer nachvollziehbar, an welcher Stelle die Grundstücksgrenzen und damit die möglichen Einfahrtsbereiche liegen. Um die Festsetzung eindeutig und nachvollziehbar zu gestalten, wird die Verwendung eines Planzeichens für Einfahrten entsprechend Nr. 6.4 der Planzeichenverordnung (PlanZV) empfohlen.

Anmerkungen zur Begründung:

- Unter Punkt 6.4 wird ausgeführt, dass die Terrassen, etc. aus Lärmschutzgründen von der Bahnlinie entfernt gebaut werden sollen. Dies ist in den textlichen Festsetzungen festzusetzen. Eine Beschreibung in der Begründung entfaltet keinerlei Bindungswirkung.
- Unter Punkt 7.2.9 steht geschrieben, dass an jedem der vier inneren Erschließungswege ein Müllplatz vorhanden ist. In der Planzeichnung ist am Weg 04 jedoch kein Müllplatz erkennbar.

Regionalentwicklung

In Bezug auf die Belange der Raumordnung wird auf die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge sowie die der Landesdirektion Sachsen als oberer Raumordnungsbehörde verwiesen.

Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen weiterhin Bedenken zur o. g. Planung.

Durch die überarbeitete Schallimmissionsprognose ABD 42412-04/18 vom 05.11.2018 wurden die Einwirkungen des Schienen-, Straßenverkehrs und des Gewerbelärms ermittelt und wiederum sehr hohe Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte in der Nacht festgestellt.

Es wurden Vorschläge für die Anordnung der Schlaf- und Kinderzimmer sowie für die Mindestbauschalldämmmaße getroffen. Jedoch ist ein Schutz des Außenbereichs durch Lärm nicht gegeben. Die Schallimmissionsrichtwerte der DIN 18005-1 werden nachts weit überschritten. Weiterhin sind die Bedenken des Umweltamtes der Stadt Dresden zu berücksichtigen.

Die Umwidmung der nördlich gelegenen Wohnhäuser zu einem Mischgebiet erscheint als deklaratorische Planung. Der Grundgedanke eines Wohngebietes bleibt jedoch, trotz Ausweisung als Mischgebiet, erhalten.

Bezüglich der geplanten Hochspannungsleitung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV), Verordnung über elektromagnetische Felder, verwiesen.

Daher ist der Standort als Wohnstandort aus den o. g. Gründen nicht zu empfehlen.

Gewässerschutz

Der o. g. Planung wird von Seiten des Gewässerschutzes nicht zugestimmt. Die Entwässerung des Niederschlagswassers ist nicht hinreichend gesichert. Die Hinweise zu den Formulierungen bezüglich der Gewässerrandstreifen wurden nicht ausreichend berücksichtigt.

Die ver- und entsorgungstechnische sowie die verkehrliche Erschließung ist im Bebauungsplan abschließend und umfassend darzustellen und zu sichern. Der Hinweis unter dem Punkt „Versickerung“ in den textlichen Festsetzungen lässt diesbezüglich jedoch einige Fragen zur ordnungsgemäßen Niederschlagswasserentsorgung offen. Dort heißt es: „Die Versickerungsmöglichkeit ist jeweils standortkonkret zu prüfen“. Dies reicht zur Sicherung der Niederschlagswasserentsorgung nicht aus.

Für eine gesicherte Erschließung sind die Aussagen im Geotechnischen Gutachten vom 23.04.2018 zu präzisieren. In einem Lageplan mit den Baufeldern sind die Orte der 12 Aufschlüsse für die Baugrunderkundung/Versickerungseignung zu kennzeichnen. Im Geotechnischen Gutachten ist eine Aussage zu treffen, ob alle Grundstücke das Niederschlagswasser schadlos versickern können. Gegebenenfalls bedarf es ergänzenden Untersuchungen.

Des Weiteren sind folgende Ausführungen zu berücksichtigen:

- Aufgrund der bestehenden Untergrundverhältnisse sind für die Versickerung des Niederschlagswassers nur flächenhafte Varianten geeignet (Rigolen oder Mulden).
- Da auch das Niederschlagswasser von den Privatstraßen auf den angrenzenden privaten Wohneigentumsflächen versickern soll, ist diese besondere Regel in die Festsetzungen aufzunehmen.
- Es sollte eine eindeutige Positionierung stattfinden, ob das Regenwasser der privaten Straßen nur über Rigolen oder über andere Anlagen für eine breitflächige Versickerung in den Untergrund verbracht werden soll. Von dieser Entscheidung ist abhängig, ob in die Festsetzungen eine maximale Flächeninanspruchnahme aufgenommen werden sollte, die verschiedene Anlagen zur breitflächigen Versickerung ermöglicht.

- Die Anmerkungen zu den Gewässerrandstreifen aus den vorangegangenen Stellungnahmen wurden bei der Überarbeitung nur teilweise berücksichtigt.
Die gesamten Verbotstatbestände für Handlungen im gesetzlichen Gewässerrandstreifen sind in § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 24 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) geregelt. In diesem Zusammenhang müssen die Flächen nicht nur von der Bebauung freigehalten werden. Dies ist an allen entsprechenden Stellen zu ergänzen (z. B. Punkte 1.1, 2.1.5 und 2.2.1 im Umweltbericht sowie Punkt 2.4 im Grünordnungsplan).

Landwirtschaft und Agrarstruktur

Zur o. g. Planung bestehen aus der Sicht agrarstruktureller und landwirtschaftlicher Belange weiterhin Bedenken.

Vom Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einem Gesamtumfang von 2,5232 ha handelt es sich bei 2,0393 ha um landwirtschaftliche Nutzfläche (Flurstück 75/2 der Gemarkung Gommern). Es werden über 2 ha landwirtschaftliche Nutzfläche dauerhaft für außerlandwirtschaftliche Zwecke in Anspruch genommen, die in dieser Größe von agrarstruktureller Bedeutung sind.

Hinzu kommt die Tatsache, dass der betroffene Bewirtschafter und Haupteinzelbesitzer Enrico Hofmann aus dem Ortsteil Borthen der Stadt Dohna bereits in der Vergangenheit mehrfach von Flächenverlusten für Infrastruktur- und Naturschutzprojekte betroffen war. Aus diesem Grund sollte ein erneuter Flächenverlust erstens möglichst vermieden werden und zweitens unbedingt durch die Zurverfügungstellung von Ersatzland entschädigt werden.

Naturschutz

Die Prüfung der o. g. Planung ergab weiterhin einige gravierende Mängel. Diese beziehen sich auf die artenschutzrechtlichen Konsequenzen aus den fachlichen Untersuchungen und auf die Ermittlung des Kompensationsbedarfes. Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist der vorgelegte Bebauungsplan daher weiter zu überarbeiten.

Zum Grünordnungsplan, Karte 2 und den grünordnerischen Festsetzungen bestehen die folgenden Anmerkungen.

Artenschutz:

Nach bisherigen Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass die Wiesen im Südwesten des Vorhabengebietes Habitate der Zauneidechse sind. Da diese durch die Bebauung verlorengehen sind Ersatzhabitate zu schaffen. Es sind drei Steinrücken von 5 m Länge und 1 m Höhe anzulegen. Die Ausführungsplanung ist der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen und von dieser freizugeben. Die Ausführung ist von der unteren Naturschutzbehörde abzunehmen.

Um dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entgegenzuwirken sind die Zauneidechsen an mindestens sechs Terminen mit optimaler Witterung von ausgewiesenen Fachpersonen im Aktivitätszeitraum der Art (April bis Juni) abzufangen und in die fertig gestellten Ersatzquartiere umzusiedeln. Eine Rückwanderung in das Baufeld ist wirksam zu verhindern (Amphibienschutzzaun). Die Fachleute und die Abfangtermine sind der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen.

Die nördlichen Baufelder (mindestens MI1) sind zurücknehmen um Verschattung der Kompensationsmaßnahme der Landeshauptstadt Dresden zu Gunsten der Zauneidechse zu verhindern.

Die Fläche zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist rechtlich zu sichern (Übernahme in den Besitz der Stadt Heidenau). Die Absicherung der im Grünordnungsplan festgesetzten Pflege (ein- bis zweischürige Mahd) ist der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen (Verwahrkonto, langjähriger Pflegevertrag z. B. mit dem Landschaftspflegeverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge). Die dauerhafte Absicherung dieser Pflege-Maßnahme ist auch für die Sicherung der Artenschutzmaßnahmen der Landeshauptstadt Dresden zugunsten der streng geschützten Zauneidechse erforderlich.

Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung:

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist zu überarbeiten.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nur zulässig, wenn sie notwendig und begründet sind und wenn die damit verbundenen Beeinträchtigungen ausgeglichen oder ersetzt werden (können). Um dies zu tun ist die Erfassung der Beeinträchtigungen und Funktionsverluste erforderlich. In der Eingriffs-Ausgleichs-Kalkulation wurde die überbaubare Fläche auf GRZ+50% korrigiert und bewertet. Es ist außerdem darzulegen, wie die Flächenangaben zustande kommen, da z. B. in mehreren Baugebieten keine Wege ausgewiesen sind.

Die Faktoren der Funktionsverlustberechnung sind nicht nachvollziehbar hergeleitet und in der Regel zu niedrig angesetzt. Es wird generell unzureichend zwischen Funktionsverlust und Funktionsminderung unterschieden.

- Der Verlust von Lebensraumfunktion wird nicht bewertet.
- Die Funktionsminderung der Bodenfunktionen wird nicht bewertet.
- Für die Bewertung der Retentionsfunktion wird weiterhin nur die überbaute Fläche herangezogen.
- Die biotische Ertragsfunktion wird über die Bodenwertzahlen abgeleitet. Es handelt sich um Lößlehme bzw. Auenlehme über Flussterrassen. Bei diesen fruchtbaren Böden ist mit der Wertstufe IV zu rechnen. Verwendet wurde offenbar die Stufe II wobei zwischen Verlust und Minderung nicht unterschieden wurde. Die Einordnung wird nicht hergeleitet.
- Die Standorte besitzen gegenwärtig eine hohe Grundwasserschutzfunktion, da sie hohe bis sehr hohe Filter-, Puffer- und Regelungsvermögen aufweisen (mindestens Stufe II). Stattdessen wurde nur der Funktionsverlust nach Stufe I bewertet. Die Minderung fehlt gänzlich.

Je nach Einschätzung der Faktoren und bei Berücksichtigung der Flächen mit Verlust und der Flächen mit Minderung der Funktionen ergibt die Gegenrechnung durch die untere Naturschutzbehörde weiterhin ein Kompensationsdefizit von mindestens 30.000 Punkten nach der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen. Wird dieses Defizit nicht ausgeglichen, ist die Planung nach § 15 BNatSchG nicht zulässig.

Die Betrachtung des Schutzgutes Fläche (Bezug: Flächenverbrauch) ist nicht ausreichend.

Weiterhin wird im Grünordnungsplan nicht dargelegt, wie die Flächen für Erhalt von Bäumen und Sträuchern und die Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft dauerhaft rechtlich gesichert werden sollen.

Bauordnungsrecht / Bauaufsicht

Grundsätzlich bestehen zur Planung keine Einwände.

Die Festsetzung von privaten Verkehrsflächen sollte entfallen. Stattdessen sollten nur „Verkehrsflächen“ festgesetzt werden. Diese müssen dann auch nicht zwingend gewidmet werden.

Bei der Festsetzung privater Verkehrsflächen ist für die nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes nachfolgenden Bauanzeigen in der Genehmigungsfreistellung nach § 62 Sächsische Bauordnung (SächsBO) die Erschließung als nicht gesichert anzusehen und die Vorhaben müssten dementsprechend versagt werden.

Abfall, Boden, Altlasten

Zu dem Vorhaben bestehen aus Sicht des Referates Abfall/Boden/Altlasten keine Bedenken. Nachfolgende Hinweise sollten beachtet werden.

Erdarbeiten sind möglichst nicht in Nasszeiten bzw. Frost- und Tauperioden durchzuführen. (siehe auch geotechnisches Gutachten).

Vor Beginn der Bauarbeiten ist von der in Anspruch zu nehmenden Fläche vorhandener Oberboden (Mutterboden) abzuschleppen, in Mieten zwischen zu lagern und vor Vernichtung, Verdichtung, Vergeudung und Erosion zu schützen. Bodenaushub ist getrennt nach Unterboden und mineralischem Untergrund zu erfassen und in Mieten zwischen zu lagern. Boden soll möglichst vor Ort wieder verwertet werden. Eine Vermischung der unterschiedlichen Bodenfraktionen ist unzulässig.

Hinweis zur Behandlung dieser Ausführungen:

Auf den Hinweis zum Umgang mit Mutterboden wird besonderer Wert gelegt, um die Anforderungen nach § 202 BauGB zu konkretisieren. Mutterboden ist generell vor Überbauung zu schützen. Das geotechnische Gutachten der Ingenieurgesellschaft für Baugrund- und Altlastenuntersuchung mbH Dresden (23.04.2018) enthält Textpassagen im Hinblick auf den Mutterboden, die aus bodenschutzrechtlicher Sicht etwas unglücklich gewählt erscheinen.

Dazu zählen:

- „Mutterboden ist infolge organischer Einlagerungen [...] als Gründungsschicht nicht geeignet und deshalb vollständig zu entfernen.“
- Mutterboden ist „nur zur Geländeaufschüttung ohne Anforderungen an die Verdichtung geeignet.“

Forsthoheit

Vom geplanten Vorhaben sind keine Waldflächen betroffen. Forstliche Belange werden nicht berührt.

Bezugnehmend auf die textlichen Festsetzungen und die Ausführungen im Grünordnungsplan (Seite 18f und Seite 28) werden folgende zwei Hinweise zu den Pflanzlisten gegeben:

- Der Weißdorn (einschließlich Rotdorn; *Crataegus spp.*) gehört zu den hochanfälligen Wirtspflanzen des Feuerbrandes, der zu den gefährlichsten Krankheiten des Apfels und der Birne zählt. Im Umkreis bis 500 m um Erwerbsobstanlagen, Kleingärten und Streuobstwiesen sollten keine Wirtspflanzen angebaut werden. (siehe Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft (1999): „Feuerbrand an Kernobst und Ziergehölzen“)
- Der Schneeball (*Viburnum spp.*) ist eine bedeutende Wirtspflanze für *Phytophthora ramorum*. Dieser pilzähnliche Organismus ist ein Erreger von Triebsterben, Feinwurzelzerstörung, Wurzelhalsfäule und Stammkrebs an Baum- und Straucharten. Er gehört nach EU-Recht zu den Quarantäneschadern und ist meldepflichtig. Pflanzen von *Viburnum* dürfen von ihrem Erzeugungsort nur mit einem Pflanzenpass an einem anderen Ort verbracht werden.



Denkmalschutz

Die Belange des Denkmalschutzes werden durch die vorliegende Planung ausreichend berücksichtigt. Im Bebauungsplan wurde unter Hinweise Ziffer 6.3 der textlichen Festsetzungen auf die Genehmigungspflicht von jeglichen Bodeneingriffen gemäß § 14 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) sowie Meldepflicht von Bodenfunden (§ 20 SächsDSchG) hingewiesen.

Im Umweltbericht wurde nun unter Punkt 2.2.1, Entwicklung bei Durchführung des Projektes, zum Punkt „Schutzgut Kultur/Sachgüter“ die Genehmigungspflicht nach § 14 SächsDSchG einschließlich der Notwendigkeit der Grabungsvereinbarung mit dem Landesamt für Archäologie (LfA), wie gefordert, ergänzt.

Wir bitten weiterhin zu beachten, dass das Landesamt für Denkmalpflege Sachsen und das Landesamt für Archäologie als Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen sind.

Siedlungshygiene

Aus bau- und siedlungshygienischer Sicht bestehen keine Einwände zum Vorhaben. Aus den Änderungen ergeben sich keine neuen Hinweise oder Forderungen.

Die Hinweise der Stellungnahme vom 12.02.2019 haben weiterhin Bestand:

Eine hygienisch einwandfreie, qualitativ und quantitativ der Trinkwasserverordnung – entsprechende Versorgung ist zu sichern (TrinkwV in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Januar 2018 (BGBl. I S. 99) geändert worden ist). Eine den Normen entsprechende Abwasserbeseitigung ist ebenfalls zu gewährleisten. Neuverlegte Trinkwasserleitungen zur Erschließung müssen durch das Gesundheitsamt abschnittsweise freigegeben werden. Die im Planungsbereich bereits vorhandene trinkwasserführende Leitungen sind zu schützen. Dezentrale Trinkwasserversorgungsanlagen (Brunnen) sind uns im Planungsbereich nicht bekannt

Menschen mit Behinderungen

Bei der Ausführung des Vorhabens sind Baustellen so einzurichten, dass die Belange von Menschen mit Behinderungen Beachtung finden. Die Sicherheit soll im Bereich von Arbeitsstellen nicht beeinträchtigt werden. Auf Sehbehinderte, Rollstuhlfahrer und mobilitätseingeschränkte Menschen ist besondere Rücksicht zu nehmen. Die Schaffung durchgängig barrierefreier Wege- und Mobilitätsketten ist grundsätzlich anzustreben.

Durch die anderen am Verfahren beteiligten Fachbereiche des Landratsamtes wurden zum gegenwärtigen Planungsstand keine weiteren Hinweise oder Bedenken vorgetragen. Sollten sich Änderungen der Planungsunterlagen ergeben die die Belange des Landratsamtes berühren, beteiligen Sie uns bitte erneut.

Mit freundlichen Grüßen

M. Otto
komm. Stabsstellenleiter



LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Postfach 540137 | 01311 Dresden

Stadt Heidenau
Dresdner Str. 47
01809 Heidenau

nur per E-Mail: stadtplanung@heidenau.de

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Angelika Drohm

Durchwahl
Telefon +4935126122101
Telefax +4935126122099

angelika.drohm@smul.sachsen.de

Ihr Zeichen
60.18

Ihre Nachricht vom
26.07.2019

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-2511/70/7

Dresden,
04.09.2019

Bebauungsplan G 23/1 „Wohngebiet Sporbitzer Straße“, Stadt Heidenau - Entwurf 21.06.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz / Fischerei / Fisch- und Teichwirtschaft und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen:

- [1] Anschreiben der Stadt Heidenau, Der Bürgermeister vom 02.01.2019, Frau Franz/Herr Mandl mit Unterlagen [2]
- [2] Stadt Heidenau: Entwurf zum Bebauungsplan G 23/1 "Wohngebiet Sporbitzer Straße", der Stadt Heidenau bestehend aus Planzeichnung und Textlicher Festsetzung, Begründung, Umweltbericht, Bericht zum Artenschutz, Bericht zum Schallschutz, Grünordnungsplan, Baugrundbericht, Stellungnahmen zum Entwurf aufgestellt durch Kretschmar + Dr. Borchers Freie Architekten in Zusammenarbeit mit raumfeld architekten, Fassung vom 21. Juni 2019
- [3] LfULG: Stellungnahme vom 05.02.2019 als Träger öffentlicher Belange an die Stadt Heidenau zum Bebauungsplan G 23/1 „Wohngebiet Sporbitzer Straße“ Heidenau – Vorentwurf in der Fassung vom 17.08.2018; unser Az. 21-2511/70/7
- [4] LfULG: Archivunterlagen und Geodatenbank

Hausanschrift:
Sächsisches Landesamt für
Umwelt, Landwirtschaft und
Geologie
Abteilung 2
August-Böckstiegel-Str. 3,
01326 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Buslinie 63, Haltestelle Pillnitzer
Platz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Haus August-
Böckstiegel-Straße 1



2019/118741

1 Zusammenfassendes Prüfergebnis

Nach Prüfung der öffentlichen Belange bestehen aus geologischer Sicht keine Bedenken zum Entwurf zum Bebauungsplan G 23/1 "Wohngebiet Sporbitzer Straße", der Stadt Heidenau in der Fassung vom 21. Juni 2019. Gegenüber unserer Stellungnahme [3] ergeben sich anhand [4] keine geänderten Erkenntnisse. Um Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise wird gebeten.

Wie bereits in unserer Stellungnahme [3] angemerkt, wurden Hinweise zum Radonschutz in den Planungsunterlagen (Textliche Festsetzungen) aufgenommen. Weitere Hinweise zum Radonschutz, die sich aufgrund der geänderten Gesetzeslage ergeben, entnehmen Sie bitte unserer Stellungnahme [3].

Die Belange der Anlagensicherheit/Störfallvorsorge, der Vorsorge vor Fluglärm und des Fischartenschutzes einschließlich Fisch- und Teichwirtschaft werden vom geplanten Vorhaben nicht berührt.

2 Hinweise Geologie

Wir bedanken uns für die Übergabe des geotechnischen Gutachtens der IBA GmbH aus Dresden für den Bebauungsplan G 23/1 "Wohngebiet Sporbitzer Straße", der Stadt Heidenau in der Fassung vom 23.04.2018. Wir werden archivwürdige Fachdaten in die geologische Landesdatenbank übernehmen und diese Unterlage in das Sächsische Geologische Archiv überführen.

Die Ergebnisse und Aussagen zu den geologisch-hydrogeologischen Verhältnissen, wie Schichtenbeschreibung, ingenieurgeologische Modellbildung und zu den geotechnischen Parametern, wie Eigenschaften der Baugrundsichten sowie die daraus abgeleiteten gutachterlichen Schlussfolgerungen und Empfehlungen für Erd- und Grundbau werden als plausibel und nachvollziehbar angesehen. Das Gutachten kann als geeignete Planungsgrundlage für die Baumaßnahme verwendet werden.

Mit freundlichen Grüßen


Angelika Drohm

Sachbearbeiterin Grundsatzangelegenheiten / Öffentlichkeitsarbeit

04. SEP. 2019

.Mandl,Andreas

Von: Drohm, Angelika - LfULG <Angelika.Drohm@smul.sachsen.de>
Gesendet: Mittwoch, 4. September 2019 10:01
An: .Mandl,Andreas
Betreff: Bebauungsplan G 23/1 „Wohngebiet Sporbitzer Straße“, Stadt Heidenau - LfULG-Stellungnahme
Anlagen: LfULG-Stellungnahme BP G 23_1 Sporbitzer Str.pdf

Az.: 21-2511/70/7

Bebauungsplan G 23/1 „Wohngebiet Sporbitzer Straße“, Stadt Heidenau - Entwurf 21.06.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

angefügt erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie als Träger öffentlicher Belange zu dem o.g. Vorhaben.
Eine Zusendung unserer Stellungnahme per Post ist nicht vorgesehen.

Sollten Sie noch Fragen haben können Sie sich gern und jederzeit an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Drohm
Sachbearbeiterin

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Referat | 21| Grundsatzangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit
August-Böckstiegel-Straße 1 | 01326 Dresden Pillnitz
Postanschrift: Pillnitzer Platz 3 | 01326 Dresden Pillnitz
Tel.: +49 351 2612 2101 | Fax: +49 351 2612 2099
angelika.drohm@smul.sachsen.de | www.smul.sachsen.de/lfulg
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente

Täglich für ein gutes Leben.

[Newsletter](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#)



Sächsisches Oberbergamt
Postfach 13 64 | 09583 Freiberg

Stadt Heidenau
Bauamt
Dresdner Straße 47
01809 Heidenau



Ihr/e Ansprechpartner/-in
Carola Dörr

Durchwahl
Telefon: +49 3731 372-3110
Telefax: +49 3731 372-1009

carola.doerr@oba.sachsen.de *

Ihr Zeichen
60.18

Ihre Nachricht vom
26.07.2019

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
31-4146/4039/60-2019/22899

Freiberg,
14. August 2019

**Bebauungsplan G 23/1 "Wohngebiet Sporbitzer Straße"
Gemarkung Gommern, Gemeinde Heidenau,
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (lt. Lageplan)**

**Stellungnahme des Oberbergamtes als Träger öffentlicher Belange
2019/1069**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 26. Juli 2019 beteiligten Sie das Sächsische Oberbergamt als Träger öffentlicher Belange an oben genanntem Vorhaben.

Das Bauvorhaben ist in einem Gebiet vorgesehen, in dem bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden. Südlich der Großlugaer Straße sind uns eine Lehmgrube/Ziegelei und eine Luftschutzanlage bekannt.

Im unmittelbaren Bereich des Bauvorhabens sind jedoch nach den uns bekannten Unterlagen keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten lassen.

Die eingereichten Unterlagen wurden zu den Akten genommen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Carola Dörr
Bürosachbearbeiterin

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift wirksam.

Hausanschrift:
Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

Lieferanschrift:
Brennhausgasse 8
09599 Freiberg

www.oba.sachsen.de

Bereitschaftsdienst
außerhalb der Dienstzeiten:
+49 151 16133177

Besuchszeiten:
nach Vereinbarung

Parkmöglichkeiten für Besucher
können gebührenpflichtig auf dem Untermarkt und im Parkhaus an der Beethovenstraße genutzt werden.

*Informationen zum Zugang für
verschlüsselte / signierte E-Mails /
elektronische Dokumente sowie De-Mail
unter <http://www.oba.sachsen.de/258.htm>.

29. JULI 2019

62.11

.Mandl,Andreas

Von: Wechler, Heike - LASuV Zentrale <Heike.Wechler@lasuv.sachsen.de>
Gesendet: Montag, 29. Juli 2019 16:49
An: .Mandl,Andreas
Cc: Linke, Klaus - LASuV NL Meißen
Betreff: Bauleitplanung der Stadt Heidenau - Bebauungsplan G 23/1 "Wohngebiet Sporbitzer Straße" - Entwurf Stand 21.06.2019
Anlagen: _PE_29.07.2019 10_02_21.pdf

Sehr geehrter Herr Mandl,

die Zentrale des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (LASuV) teilt Ihnen mit, dass die Belange einer Bundesautobahn von dem Bebauungsplan G 23/1 „Wohngebiet Sporbitzer Straße“ nicht betroffen werden. Ihr Schreiben vom 26. Juli 2019 übergeben wir jedoch an die LASuV Niederlassung Meißen, da die Belange der S 172 berührt werden. Bitte erwarten Sie daher von der LASuV Niederlassung Meißen eine Stellungnahme zu dem oben genannten Bebauungsplanentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Wechler
Sachbearbeiterin

LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR

Zentrale

Referat 13 | Recht, Vertrags- und Vergabewesen, Qualitätsmanagement

Stauffenbergallee 24 | 01099 Dresden | Postanschrift: Postfach 10 07 63 | 01077 Dresden

Tel.: +49 351 8139-1321 | Fax: +49 351 8139-1099 |

Heike.Wechler@lasuv.sachsen.de | www.lasuv.sachsen.de

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

STADT HEIDENAU

DER BÜRGERMEISTER



LASuV0-29.07.19-0053



Stadt Heidenau
Eingang:

29. JULI 2019

60.18

Stadt Heidenau • Dresdner Str. 47 • 01809 Heidenau

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Zentrale
Postfach 10 07 63
01077 Dresden

Amt, Abteilung:
Bearbeiter:
Zimmer:
Durchwahl:
Fax-Nummer
eMail:

Bauamt
Herr Mandl
102, Rathaus Nordstr. 27
(03529) 571-460
(03529) 571-11-460
andreas.mandl@heidenau.de
Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente

Meine Zeichen:
Datum:

60.18
26.07.2019

Bauleitplanung der Stadt Heidenau

Bebauungsplan G 23/1 „Wohngebiet Sporbitzer Straße“ - Entwurf

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf i.d.F.v. 21.06.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtrat der Stadt Heidenau hat in seiner Sitzung am 18.05.2017 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes G 23/1 „Wohngebiet Sporbitzer Straße“ mit der Beschluss-Nr. 054/2017 gefasst. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 74, 74e, 74f, 74g, 75/2 der Gemarkung Gommern und weist insgesamt eine Größe von ca. 2,5 ha auf.

Der Heidenauer Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.11.2018 den Entwurf zum Bebauungsplan gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Planentwurf erfolgte in der Zeit vom 07.01.2019 - 08.02.2019.

Aufgrund vorgenommener Änderungen und Ergänzungen im Planentwurf des o.g. Bebauungsplanverfahrens, resultierend aus den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (formelle Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange), führt die Stadt Heidenau eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB durch. Deshalb werden Sie hiermit gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um die Prüfung der Entwurfs-Planungsunterlagen angesichts der von Ihnen zu vertretenden Belange und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Soweit Sie über Informationen verfügen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, bitten wir Sie, uns diese zur Verfügung zu stellen.

Entsprechend der vorgenannten Ausführungen bitte ich Sie um Zusendung Ihrer Stellungnahmen zum o.g. Entwurf

bis spätestens 04.09.2019

Stadt Heidenau
Dresdner Str. 47
01809 Heidenau
Tel.: (03529) 571-0
Fax: (03529) 571-199
Internet: www.heidenau.de

Öffnungszeiten: Mo 8:30-12:00 u. 13:00-15:30 Uhr
(Mi. geschlossen) Di + Do 8:30-12:00 u. 13:00-18:00 Uhr
Fr 8:30-12:00 Uhr

Bankverbindung
IBAN: DE30 8505 0300 3000 0162 43
BIC: OSDDDE81XXX
Gläubiger ID: DE90HDN00000340274



Europäische Union
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung
Europäischer
Sozialfonds

Europa fördert Sachsen.
EFRE
ESF



an die Stadt Heidenau entweder postalisch, Dresdner Str. 47 in 01809 Heidenau oder an die E-Mail Adresse

stadtplanung@heidenau.de.

Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens stellt Ihnen die Stadt Heidenau gemäß § 4a Abs. 4 BauGB,

ab dem 29.07.2019

die auszulegenden Unterlagen als Dateien auf der Internetseite der Stadt unter **www.heidenau.de** in der Rubrik „**Bauen und Wohnen**“, „**Aktuelle Mitteilungen**“, „**Bebauungsplan G 23/1 „Sporbitzer Straße“ - Entwurf**“ zu Ihrer Einsicht und zum Download zur Verfügung.

Parallel dazu kann der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die dazugehörigen Planungsunterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes auch auf dem „zentralen Landesportal Bauleitplanung“ unter **www.bauleitplanung.sachsen.de** eingesehen werden.

Sollten Sie zur Erarbeitung Ihrer Stellungnahme die Unterlagen des Entwurfes mit allen Anlagen in Papierform benötigen, möchte ich Sie bitten, die Stadt Heidenau rechtzeitig zu kontaktieren.

Sofern Sie sich nicht in der o.g. Frist äußern, wird davon ausgegangen, dass die von Ihnen wahrzunehmenden Belange durch das Planvorhaben nicht berührt werden.

Gleichzeitig möchten wir Sie über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf mit allen dazugehörigen Planungsunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB informieren. Die öffentliche Auslegung erfolgt im Zeitraum

vom 29.07.2019 bis einschließlich 30.08.2019

zu folgenden Dienstzeiten:

Montag	08.30 bis 12.00 Uhr, 13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	08.30 bis 12.00 Uhr, 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.30 bis 12.00 Uhr, 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 bis 12.00 Uhr

im Bauamt der Stadt Heidenau, Nordstr. 27, 1. Obergeschoss, Zimmer 104, 01809 Heidenau.

Mit freundlichen Grüßen



i.V. Franz
Erste Beigeordnete

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Niederlassung Meißen
Postfach 20 02 14 | 01657 Meißen

Stadt Heidenau
Bauamt
Dresdner Straße 47
01809 Heidenau



Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Klaus Linke

Durchwahl
Telefon +49 3521 7189-1115
Telefax +49 3521 7189-1999

klaus.linke@
lasuv.sachsen.de

Ihr Zeichen
60.18

Ihre Nachricht vom
26.07. und 07.08.2019

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3.11-4045/1107/132-2019

Meißen,
19.08.2019

Bebauungsplan G 23/1 „Wohngebiet Sporbitzer Straße“ der Stadt Heidenau, Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 27.04.2019 hatten wir zum Vorentwurf des Bebauungsplanes eine Stellungnahme abgegeben. In dieser Stellungnahme hatten wir bezüglich der äußeren Verkehrserschließung des Plangebietes von der Staatsstraße 172 über die Sporbitzer Straße verschiedene Forderungen bzw. Hinweise geäußert.

Mit Schreiben vom 02.01.2019 haben Sie uns den Entwurf des Bebauungsplanes zugesandt. In diesem Entwurf wurde auf unsere Forderungen und Hinweise bezüglich der äußeren Verkehrserschließung nicht eingegangen. Der entsprechende Punkt 7.1 (Verkehrserschließung) in der Begründung zum Bebauungsplan wurde unverändert vom Vorentwurf übernommen. Auch im überarbeiteten Entwurf, mit dem Sie uns mit Schreiben vom 26.07./07.08.2019 beteiligt haben, sind keine anderen Aussagen zur Verkehrserschließung enthalten.

Da scheinbar keine diesbezügliche Überprüfung anhand unserer Hinweise erfolgte, hat unsere Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes auch für den vorliegenden Entwurf (Fassung vom 17.08.18) weiterhin Gültigkeit.

Wir weisen Sie darauf hin, dass von der Straßenbauverwaltung des Freistaates Sachsen keine baulichen Maßnahmen am Knotenpunkt Staatsstraße 172/Sporbitzer Straße, die ggf. aufgrund der geplanten Bebauung an der Sporbitzer Straße erforderlich werden, vorgenommen oder finanziert werden.

Hausanschrift:
Landesamt für
Straßenbau und Verkehr
Niederlassung Meißen
Heinrich-Heine-Straße 23c
01662 Meißen

Öffnungszeiten:
Mo.-Do.: 8.00 - 16.30
Fr.: 8.00 - 15.00
Ansonsten nach Vereinbarung

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.



Mit Schreiben vom 26.07.19 haben Sie zum geänderten Entwurf auch die Zentrale des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr beteiligt. Da die Belange der Zentrale vom Planentwurf nicht betroffen sind, erfolgt keine separate Stellungnahme der Zentrale zum Planentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading "Klaus Linke".

Dipl.-Ing. (FH) Klaus Linke
Sachbearbeiter

STAATSBETRIEB SACHSENFORST | Geschäftsleitung
Bonnewitzer Str. 34 | 01796 Pirna OT Graupa

Stadt Heidenau
Dresdner Straße 47
01809 Heidenau



Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Jana Jung

Durchwahl
Telefon: +49 3501 4683 32

Jana.Jung@smul.sachsen.de

Ihr Zeichen
60.18

**Bauleitplanung der Stadt Heidenau
Bebauungsplan G 23/1 "Wohngebiet Sporbitzer Straße" - Entwurf
Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger TöB**

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
51-2511/4/31

Liebenthal, 06.08.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das o. g. Bauleitplanverfahren sind keine Belange betroffen, welche der Staatsbetrieb Sachsenforst als obere Forstbehörde zu vertreten hat.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jana Jung
Referentin Obere Forstbehörde



Hausanschrift:
Staatsbetrieb Sachsenforst
Geschäftsleitung
Außenstelle Liebenthal
Bei der Liebenthaler Kirche 11
01796 Pirna OT Liebenthal

www.sachsenforst.de

Sprechzeiten:
Mo - Fr: 9.00 - 16.00 Uhr

Bankverbindung:
Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN DE45 8505 0300
3200 0223 10
BIC OSDDDE81
Umsatzsteuer-Identnummer:
DE 813 256 956

Verkehrsverbindung:
Buslinie G/L



STAATSBETRIEB ZENTRALES FLÄCHENMANAGEMENT SACHSEN
Außenstelle Dresden
Hoyerswerdaer Straße 18 | 01099 Dresden

Stadt Heidenau
Bauamt
Dresdner Str. 47
01809 Heidenau



Außenstelle Dresden

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Annett Kirschner

Durchwahl
Telefon +49 351 564 97573
Telefax +49 351 564-97579

Annett.Kirschner@
zfm.smf.sachsen.de*

Ihr Zeichen
60.18

Ihre Nachricht vom
02.01.2019

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
PF-3203/869/1-2019/80536

Dresden,
26. August 2019

**Bauleitplanung der Stadt Heidenau
Bebauungsplan G 23/1 „Wohngebiet Sporbitzer Straße“ - Entwurf
Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4
Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB
zum Entwurf i. d. F. v. 21.06.2019, Stellungnahme TÖB 7255**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen zu o. g. Vorhaben.

Da meiner Anregung in der Stellungnahme vom 23.01.2019 zum Entwurf (Fassung 17.08.2018) erneut nicht gefolgt wurde, wird diese erneut wie folgt vorgetragen:

Zur Abrundung des Planungsgebietes sollen die Flurstücke Nr. 88/1, 90/2, 91/2 und 92/2 der Gemarkung Gommern in die Planung aufgenommen werden. Anderenfalls bleibt eine als Landwirtschaftsfläche ausgewiesene, als solche jedoch nicht nutzbare, Fläche zurück.

Weitere Hinweise, Bedenken, Anregungen oder Forderungen werden nicht vorgebracht.

Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Dannehl
Außenstellenleiter

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.



Hausanschrift:
Staatsbetrieb
Zentrales Flächenmanagement
Sachsen
Außenstelle Dresden
Hoyerswerdaer Straße 18
01099 Dresden

www.zfm.sachsen.de



Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
Kto.-Nr. 86001522
BLZ 860 000 00
IBAN DE22 8600 0000
0086 0015 22
BIC MARKDEF1860

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahn 6,11,13

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

04. SEP. 2019

.Mandl,Andreas

Von: Schütze, Claudia (B2) <Claudia.Schuetze@schloesserland-sachsen.de>
Gesendet: Mittwoch, 4. September 2019 15:27
An: .Mandl,Andreas
Cc: Pitzschel, Frithjof (GAR); Dietrich, Andrea Dr. (WEE); 'Rudolph, Annedore - ZFM-D'
Betreff: Bebauungsplan G 23/1 "Wohngebiet Sporbitzer Straße"/Erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange; Ihr Schreiben vom 26.07.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Die Durchsicht der Unterlagen hat ergeben, dass unsere Liegenschaften von dem Bauvorhaben nicht berührt werden und uns auch keine zweckdienlichen Informationen vorliegen. Daher werden wir keine Stellungnahme abgeben.

Freundliche Grüße

Claudia Schütze
Sachbearbeiterin Liegenschaftsmanagement

Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gemeinnützige GmbH
Zentrale Head Office
Stauffenbergallee 2a | 01099 Dresden | Germany

Telefon Phone +49 (0) 3 51 5 63 91 – 12 11
Telefax Fax +49 (0) 3 51 5 63 91-10 09

Geschäftsführer Managing Director Dr. Christian Striefler
Amtsgericht Dresden Dresden Local Court HRB 31354
Steuer-Nr. Tax No. 203/145/03180

E-Mail Mail Claudia.Schuetze@schloesserland-sachsen.de
www.schloesserland-sachsen.de | <http://facebook.com/schloesserland.sachsen>
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

Standortpolitik und Kommunikation

IHK Dresden • Langer Weg 4 • 01239 Dresden

Stadt Heidenau
Bauamt
Dresdner Straße 47
01809 Heidenau

Hausanschrift

IHK Dresden
Langer Weg 4
01239 Dresden

Telekontakte

Telefon 0351 2802-0
Telefax 0351 2802-280
service@dresden.ihk.de
www.dresden.ihk.de

degenkolbe.kerstin@dresden.ihk.de

Ihre Nachricht /
Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Ihr Gesprächspartner

Durchwahl-
Tel./Fax

Datum

60.18

Frau Degenkolbe

-131 / -7131

08.08.2019

Stellungnahme**zum Entwurf des Bebauungsplanes G 23/1 „Wohngebiet Sporbitzer Straße“
der Stadt Heidenau**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den geänderten Punkten des erneut vorgelegten Entwurfs des Bebauungsplanes G 23/1
„Wohngebiet Sporbitzer Straße“ der Stadt Heidenau bestehen aus Sicht der Industrie- und
Handelskammer Dresden keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer Dresden

Kerstin Degenkolbe
Referentin für Landes-,
Regional- und Bauleitplanung



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Dresden

Stadt Heidenau
Eingang:

04. SEP. 2019

60.18

Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 12 09 63, 01010 Dresden

Stadt Heidenau
Bauamt
Dresdner Str. 47
01809 Heidenau

Bearbeitung: Grit Wolter

Telefon: (03 51) 42 43 – 142

Telefax: (03 51) 42 43 – 5142

e-Mail: WolterG@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 04.09.2019

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

52142 – 521pt/019-2019#083

Aufstellung des Bebauungsplanes G23/1 „Wohngebiet Sporbitzer Straße“ der Stadt Heidenau

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 26.07.2019, Az. : 60.18, Herr Mandl, hier eingegangen am: 29.07.2019

Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 29.07.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren.

Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden zu der zur Stellungnahme vorgelegten Unterlagen Einwendungen und/oder Bedenken grundsätzlicher Art nicht erhoben.

Hausanschrift:
August-Bebel-Str. 10, 01219 Dresden

Tel.-Nr. +49 (351) 42 43-0
Fax-Nr. +49 (351) 42 43-440

Weitere Informationen und Wegbeschreibungen unter www.eisenbahn-bundesamt.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank Filiale Saarbrücken (BLZ 590 000 00)
Konto-Nr. 590 010 20
IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen.

Wie in Ihren Unterlagen dargestellt, befinden sich im Verfahrensgebiet bzw. Einzugsgebiet Eisenbahnbetriebsanlagen. Diese sind bzw. gelten als planfestgestellt im Sinne des § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und genießen daher öffentlich-rechtlichen Bestandsschutz und stehen unter dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt.

Es ist sicherzustellen und auch für die Zukunft zu gewährleisten, dass weder bei der Realisierung der Planung des Vorhabens und im nachfolgenden Zeitraum weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet werden. Erforderlichenfalls sind in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Eisenbahninfrastrukturbetreiber, die notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen.

Es ist vorsorglich darauf hinzuweisen, dass nach gegenwärtig bestehender Rechtslage bei Bestandsstrecken von dem Betreiber dieser Eisenbahninfrastruktur, keine Nachrüstung von Lärmschutzmaßnahmen gefordert werden kann (vgl. § 1 der 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung). Insoweit wird auch auf § 50 BImSchG verwiesen. Ansprüche auf Schutzvorkehrungen gegen Eisenbahnverkehrslärm gegen den Eisenbahninfrastrukturbetreiber bestehen jedoch nur im Rahmen der bereits angeführten 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung.

Sofern nicht bereits ohnehin durch Sie veranlasst, rege ich an, in diesem Verfahren auch die DB Netz AG und DB Immobilien Leipzig zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Wolter

.Mandl,Andreas

Von: Wolter, Grit <WolterG@eba.bund.de>
Gesendet: Mittwoch, 4. September 2019 16:29
An: .Mandl,Andreas
Betreff: Bebauungsplan Wohngebiet Sporbitzer Straße in Heidenau
Anlagen: SDRD-P02-2O19090416420.pdf

Sehr geehrter Herr Mandl,

anbei übersende ich Ihnen meine Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Grit Wolter
GA 52142
Eisenbahn-Bundesamt
Sb 1 - Planfeststellung
August-Bebel-Str. 10
01219 Dresden
Tel.: 0351 4243 142
Fax: 0351 4243 440
E-Mail: WolterG@eba.bund.de

30. JULI 2019

60.18

.Mandl,Andreas

Von: Heß, Uwe - Polizei, PD-DD <Uwe.Hess@polizei.sachsen.de>
Gesendet: Dienstag, 30. Juli 2019 11:37
An: .Mandl,Andreas
Cc: Pol DD PR PIR - Polizei
Betreff: Stellungnahme zum Bebauungsplan G23/1 - Wohngebiet Sporbitzer Straße/ Entwurf i.d.F. v. 21.06.19

PB: 52090

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Internet zur Verfügung gestellten Unterlagen wurden in Bezug auf verkehrsrechtliche polizeilichen Belange geprüft. Zu der am 16.01.19 abgegebenen Stellungnahme ergibt sich keine Änderung. Unfalltechnisch ist das Bebauungsgebiet unauffällig.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Heß
Polizeihauptkommissar

POLIZEIDIREKTION DRESDEN
Polizeirevier Pirna
Obere Burgstraße 9 / 01796 Pirna
Führungsgruppe/ SB Verkehr
Tel.: +49 3501/519-396 | Fax: +49 3501/519-106
www.polizei.sachsen.de

Bitte senden Sie Ihre Nachrichten an: pr-pirna.pd-dresden@polizei.sachsen.de. Nur somit ist gewährleistet, dass diese an den zuständigen Sachbearbeiter weitergeleitet werden. Nachrichten an uwe.hess@polizei.sachsen.de werden bei Abwesenheit des Sachbearbeiters nicht bearbeitet.

Information zum Zugang für verschlüsselte/signierte E-Mails/elektronische Dokumente sowie De-Mail unter www.polizei.sachsen.de/de/pdd.htm

Diese E-Mail könnte vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unerlaubte Weitergabe dieser Nachricht ist nicht gestattet.

 please don't print this e-mail unless you really need to 
Denken Sie an unsere Umwelt und drucken Sie diese Email bitte nur im Bedarfsfall aus!

Von: Heß, Uwe - Polizei, PD-DD
Gesendet: Mittwoch, 16. Januar 2019 11:22
An: 'stadtplanung@heidenau.de' <stadtplanung@heidenau.de>
Cc: Pol DD PR PIR - Polizei <pr-pirna.pd-dresden@polizei.sachsen.de>
Betreff: Stellungnahme zum Bebauungsplan G23/1 - Wohngebiet Sporbitzer Straße

AZ Polizei: 1132.60/1/2019
PB: 0980

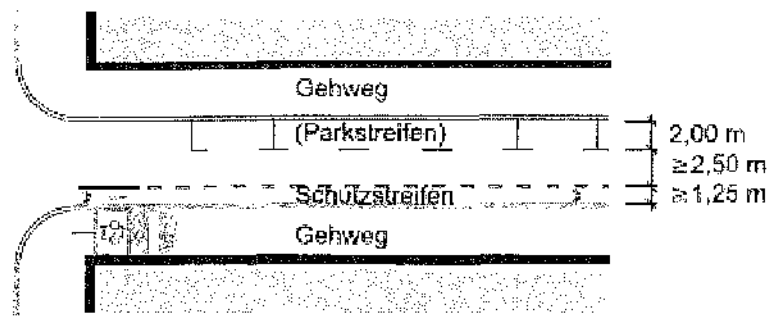
Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Anhörung zur zweiten Beteiligungsstufe, möchte ich auf die Stellungnahme der Polizei vom 28.05.18 zum Vorentwurf verweisen.
Ergänzend hierzu ist anzufügen, dass die Ausfahrten aus dem verkehrsberuhigten Bereich über einen Fußweg erfolgen. Daher wird noch mal ausdrücklich auf die notwendigen Sichtbeziehungen bei der Ausfahrt

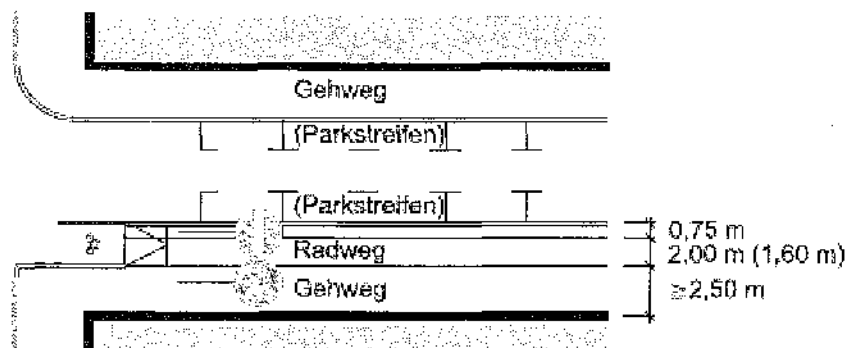
aus dem verkehrsberuhigten Bereich sowohl auf die Fußgänger, als auch auf den Fahrverkehr der Sporbitzer Straße hingewiesen.

Beim Weg 04 ist aufgefallen, dass hier laut Zeichnung ein rundgezogener Bordstein geplant ist. Dies erweckt den Eindruck, dass es sich um eine gleichberechtigte Straße handelt. Zwecks der besseren Erkennbarkeit des verkehrsberuhigten Bereiches wird daher ein abgesenkter Bordstein empfohlen. Im Zuge des Baus des Wohngebietes wird angeraten, die Verkehrsplanung der Sporbitzer Straße zu prüfen. Derzeit ist die Sporbitzer Straße Einbahnstraße für den Fahrradverkehr entgegen der Fahrtrichtung geöffnet. In der Planung ist nicht erkennbar, ob die Einbahnstraßenregelung beibehalten werden soll. In diesem Fall werden zur Förderung und Sicherheit des Radverkehrs, entsprechend der ERA - Empfehlungen für Radverkehrsanlagen, folgende Lösungen vorgeschlagen:

Schutzstreifen



baulicher Radweg



Radfahrstreifen

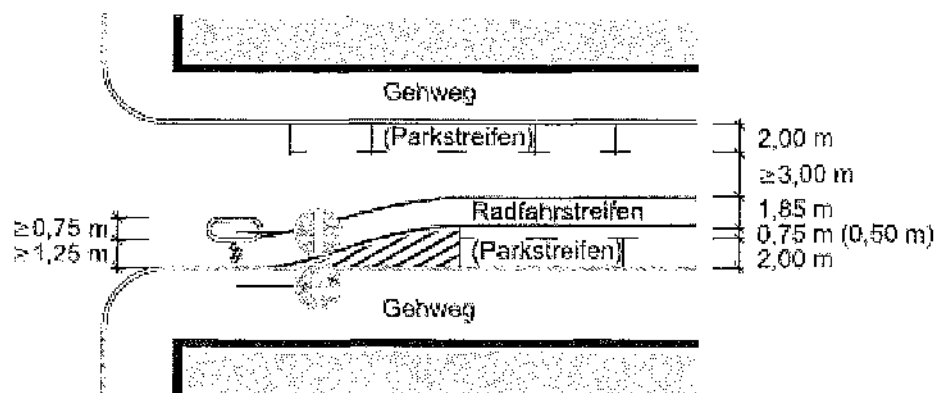


Bild 69: Beispiele für Lösungsmöglichkeiten zur Führung des Radverkehrs in Einbahnstraßen entgegen der Fahrtrichtung des Kfz-Verkehrs

Des Weiteren wird der Stellungnahme des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr beigeprlichtet, dass ein Linksabbiegen von der S172 auf die Sporbitzer Straße für LKW auf Grund des kurzen und schmalen Aufstellbereiches abgelehnt wird.

Uwe Heß
Polizeihauptkommissar

POLIZEIDIREKTION DRESDEN
Polizeirevier Pirna
Obere Burgstraße 9 / 01796 Pirna
Führungsgruppe/ SB Verkehr
Tel.: +49 3501/519-396 | Fax: +49 3501/519-106
www.polizei.sachsen.de

Bitte senden Sie Ihre Nachrichten an: pr-pirna.pd-dresden@polizei.sachsen.de. Nur somit ist gewährleistet, dass diese an den zuständigen Sachbearbeiter weitergeleitet werden. Nachrichten an uwe.hess@polizei.sachsen.de werden bei Abwesenheit des Sachbearbeiters nicht bearbeitet.

Information zum Zugang für verschlüsselte/signierte E-Mails/elektronische Dokumente sowie De-Mail unter www.polizei.sachsen.de/de/pdd.htm



please don't print this e-mail unless you really need to



Denken Sie an unsere Umwelt und drucken Sie diese Email bitte nur im Bedarfsfall aus!

Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52 - 14405 Potsdam

Stadt Heidenau
Dresdner Str. 47
01809 Heidenau



Finanzen und Service

Ansprechpartner:
Carsten Schneider
Telefon:
069 8062 5171
E-Mail:
Carsten.Schneider@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24PD/18.01.03/
214-2019
Fax:
069/8062-11919

UST-ID: DE221793973

Stahnsdorf, 14. August 2019

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

**Bauleitplanung der Stadt Heidenau
Bebauungsplan G 23/1 „Wohngebiet Sporbitzer Straße“ - Entwurf**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Ihr Schreiben vom 26.07.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zur Bauleitplanung der Stadt Heidenau und dem Entwurf des Bebauungsplanes G 23/1 „Wohngebiet Sporbitzer Straße“ und nehme hierzu wie folgt Stellung.

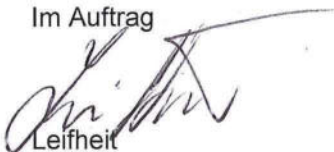
Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.

Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Leifheit
Leiter Verwaltungsbereich Ost



www.dwd.de

Dienstgebäude: Güterfelder Damm 87-91 – 15432 Stahnsdorf, Tel. 069 8062 5171
Konto: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF 1590
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich
des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. 10700716 KPMG)



Dresdner Verkehrsbetriebe AG · Postfach 100955 · 01079 Dresden

Sie erreichen uns mit
der Straßenbahnlinie 3
den Buslinien 64 und 70

- Haltestelle Trachenberger Platz
- Haltestelle Betriebshof Trachenberge

Stadt Heidenau
Bauamt
Dresdner Straße 47
01809 Heidenau



Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, Name

Telefon, E-Mail

Dresden,

M122-ge
Herr Geßner

0351 857-1372
thomas.gessner@dvbag.de

03. SEP. 2019

**Bauleitplanung der Stadt Heidenau
Bebauungsplan G23/1 „Wohngebiet Sporbitzer Straße“ – Entwurf
Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des o. g. Bebauungsplanes zur Stellungnahme.

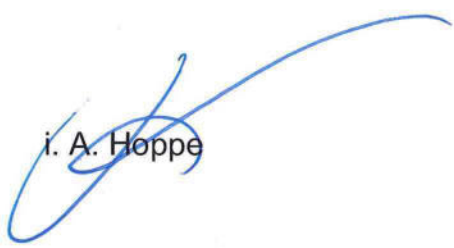
Die Dresdner Verkehrsbetriebe AG erhebt gegen den überarbeiteten Planentwurf in der Fassung vom 21.06.2019 keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Dresdner Verkehrsbetriebe AG



i. V. Gawalek



i. A. Hoppe



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

Stadt Heidenau
Rathaus
Bauamt / Herr Mandl
Nordstraße 27
01809 Heidenau

Datum: 12.08.2019
Amt/Bereich: Vermessungsamt
Ansprechpartner/in: Frau Bär
Besucheranschrift: Schloßpark 22
01796 Pirna
Telefon: 035015153335
Telefax: 035015153329
Aktenzeichen: 1310-2990/19
E-Mail: verm.info@landratsamt-pirna.de

Bauleitplanung der Stadt Heidenau Bebauungsplan G 23/1 „Wohngebiet Sporbitzer Straße“ - Entwurf

Ihr Schreiben vom 26.07.2019, Az.: 60.18

Sehr geehrter Herr Mandl,

zu den vorgelegten Unterlagen nimmt das Vermessungsamt des Landratsamtes im Rahmen seiner Zuständigkeit als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Vermessungs- und Grenzmarken sind entsprechend § 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008, nicht zu entfernen bzw. zu verändern.

Sollten Maßnahmen getroffen werden, wodurch genannte Punkte gefährdet sind, ist ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit der Sicherung und gegebenenfalls Wiederherstellung der betroffenen Punkte zu beauftragen.

Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen, können Veränderungen oder Beschädigungen an oben genannten Punkten als Ordnungswidrigkeit nach § 27 SächsVermKatG geahndet werden.

Hinsichtlich geplanter Bauvorhaben besteht seitens des Vermessungsamtes kein Einwand.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bär
Hauptsachbearbeiterin

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die De-Mail-Adresse: kontakt@landratsamt-pirna.de-mail.de

Hauptsitz:
Schloßhof 2/4
01796 Pirna

Telefon: +493501 515-0 (Vermittlung)
Telefax: +493501 515-1199
Internet: www.landratsamt-pirna.de

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag 08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag/Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch Schließtag
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Schließtage: 30.04.2018, Tag nach Himmelfahrt, 24. und 31. Dezember des Jahres

Hinweis:

Außerhalb der Öffnungszeiten bleiben die Dienstgebäude des Landratsamtes geschlossen.
Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse Dresden - BIC: OSDDDE81XXX IBAN: DE12 8505 0300 3000 001920

12. AUG. 2019

60.18

.Mandl,Andreas

Von: Bär, Evelin <Evelin.Baer@landratsamt-pirna.de>
Gesendet: Montag, 12. August 2019 14:12
An: .Mandl,Andreas
Betreff: B-Plan G 23/1 - Entwurf
Anlagen: Bebauungsplan.docx

Sehr geehrter Herr Mandl,
Sie erhalten vom Vermessungsamt die Stellungnahme zum Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

E. Bär
Hauptsachbearbeiterin

23. AUG. 2019

.Mandl,Andreas

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Freitag, 23. August 2019 14:04
An: .Mandl,Andreas
Betreff: Stellungnahme S00778681, VF und VFKD, Bauleitplanung der Stadt Heidenau, 60.18, Bebauungsplanes G 23/1 „Wohngebiet Sporbitzer Straße“

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg

Stadt Heidenau - Bauamt - Andreas Mandl
Dresdner Straße 47
01809 Heidenau

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00778681

E-Mail: TDRC-O-Dresden@vodafone.com

Datum: 23.08.2019

Bauleitplanung der Stadt Heidenau, 60.18, Bebauungsplanes G 23/1 „Wohngebiet Sporbitzer Straße“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 26.07.2019.

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland](#)

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



enso NETZ

ENSO NETZ GmbH · Regionalbereich Heidenau
Hauptstraße 110 · 01809 Heidenau

Stadt Heidenau
Bauamt – Herrn Mandl
Nordstraße 27
01809 Heidenau

Bearbeiter/-in	Roland Wienigk – Roland.Wienigk@enso.de
Telefon	03529 536-280
Fax	03529 536-221
Unser Zeichen	B1B-Wie-Mie
Ihr Zeichen	60.18
Ihre Nachricht vom	26.07.2019
E-Mail	RB.Heidenau@enso.de
Internet	www.enso-netz.de
Datum	15.08.2019

ENSO-Reg.-Nr. 14504-2019

Stellungnahmen zum Bebauungsplan G 23/1 „Wohngebiet Sporbitzer Straße“ – Entwurf in 01809 Heidenau

Sehr geehrter Herr Mandl,

als Anlage erhalten Sie die Stellungnahmen unserer Fachbereiche

x Elt-Anlagen
x Gasanlagen

Mit Fragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Regionalbereich oder den angegebenen Ansprechpartner unter Angabe der ENSO-Registriernummer.

Mit freundlichen Grüßen

ENSO NETZ GmbH

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Frank Brinkmann
Geschäftsführung:
Dr. Steffen Heine, Wolfgang Jäger
Gerd Kaulfuß

Sitz der Gesellschaft:
Rosenstraße 32
01067 Dresden

Handelsregister:
HRB 24998
Amtsgericht Dresden
USt-IdNr. DE251246128

Bankverbindung:
Commerzbank AG
IBAN DE55 8508 0000 0403 7844 00
BIC DRESDEFF850

ENSO NETZ GmbH · Regionalbereich Heidenau
Hauptstraße 110 · 01809 Heidenau

Stadt Heidenau
Bauamt – Herrn Mandl
Nordstraße 27
01809 Heidenau

Bearbeiter/-in	Uwe Fischer – Uwe.Fischer@enso.de
Telefon	03529 536-219
Fax	03529 536-221
Unser Zeichen	B1B-Wie-Mie

Ihr Zeichen	60.18
Ihre Nachricht vom	26.07.2019

E-Mail	RB.Heidenau@enso.de
Internet	www.enso-netz.de

Datum	15.08.2019
-------	------------

**Stellungnahme Gas - ENSO-Reg.-Nr.: 14504-2019
zum Bebauungsplan G 23/1 „Wohngebiet Sporbitzer Straße“ – Entwurf in 01809 Heidenau**

Sehr geehrter Herr Mandl,

unsere Stellungnahme Strom – ENSO-Reg.-Nr.: 0378-2019 behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Unsere Stellungnahme für Ihr Bauvorhaben gilt ein Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

ENSO NETZ GmbH
Regionalbereich Heidenau

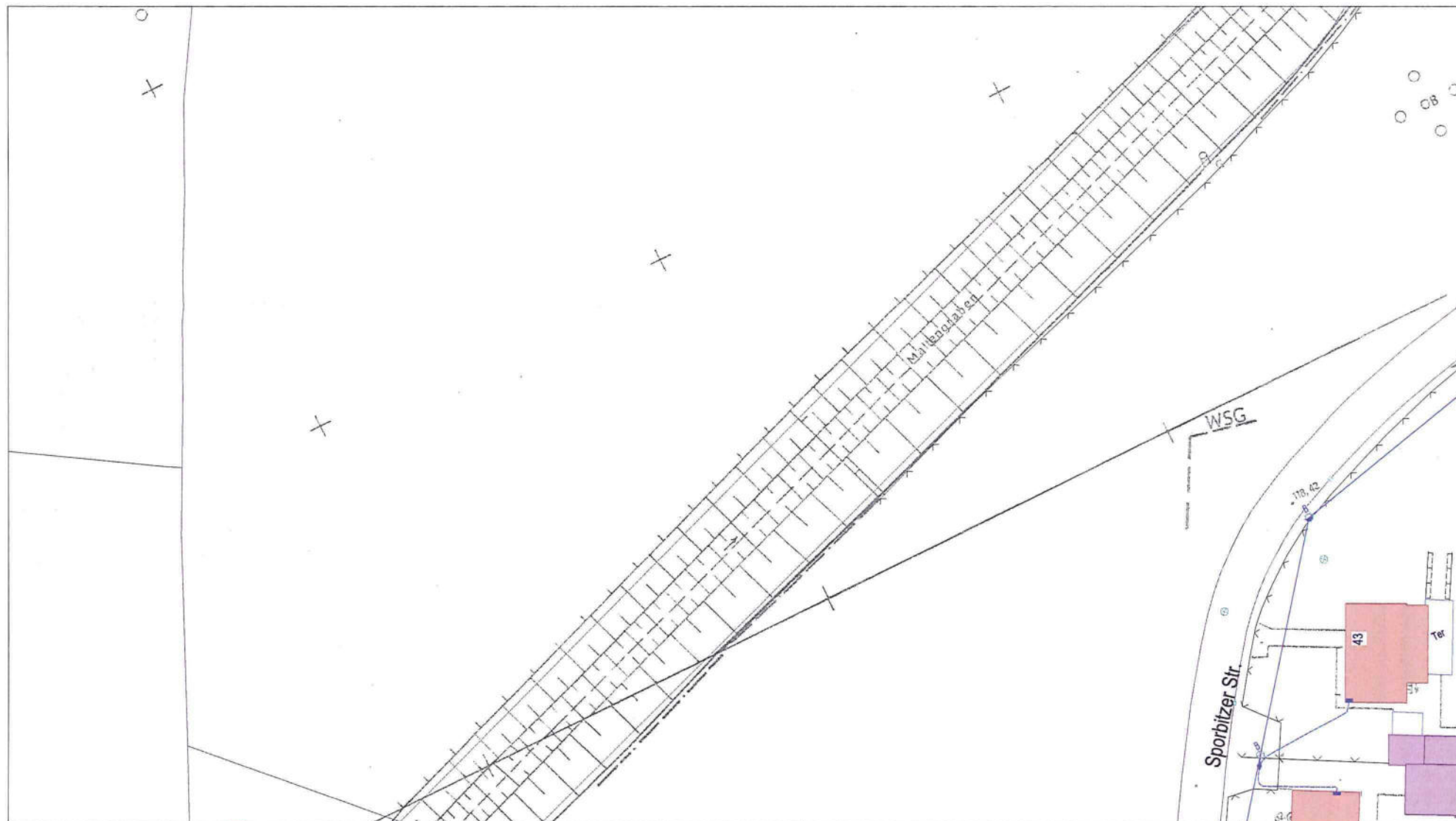
i. A.

Roland Wienigk

Anlage
Lageplan

i. A.

Thomas Köhler



--- HS-Kabel	--- SB-Freileitung	■ Kabelumbau
--- HS-Freileitung	--- FM-Rohrstrecke	■ georteter Bereich
■ HS-Schutzstreifen	--- FM-Kabel	■ Lageunsicherer
--- MS-Kabel, 3 E	--- FM-Freileitung	
--- MS-Kabel, Fre	--- sonst. unterird.	In Leitungsnähe ist
--- MS-Freileitung	--- sonstige FM-K	Handschachtung
--- MS-Freileitung	--- sonstige ÖB-K	erforderlich!
--- NS-Kabel	--- sonstige NS-Ka	▲ Aktuelles Bauv
--- NS-Kabel, Fre	--- sonstige MS-K	
--- NS-Freileitung	--- sonst. oberird.	
--- NS-Freileitung,	 Bänderder	
--- SB-Kabel	● Tiefenerder	

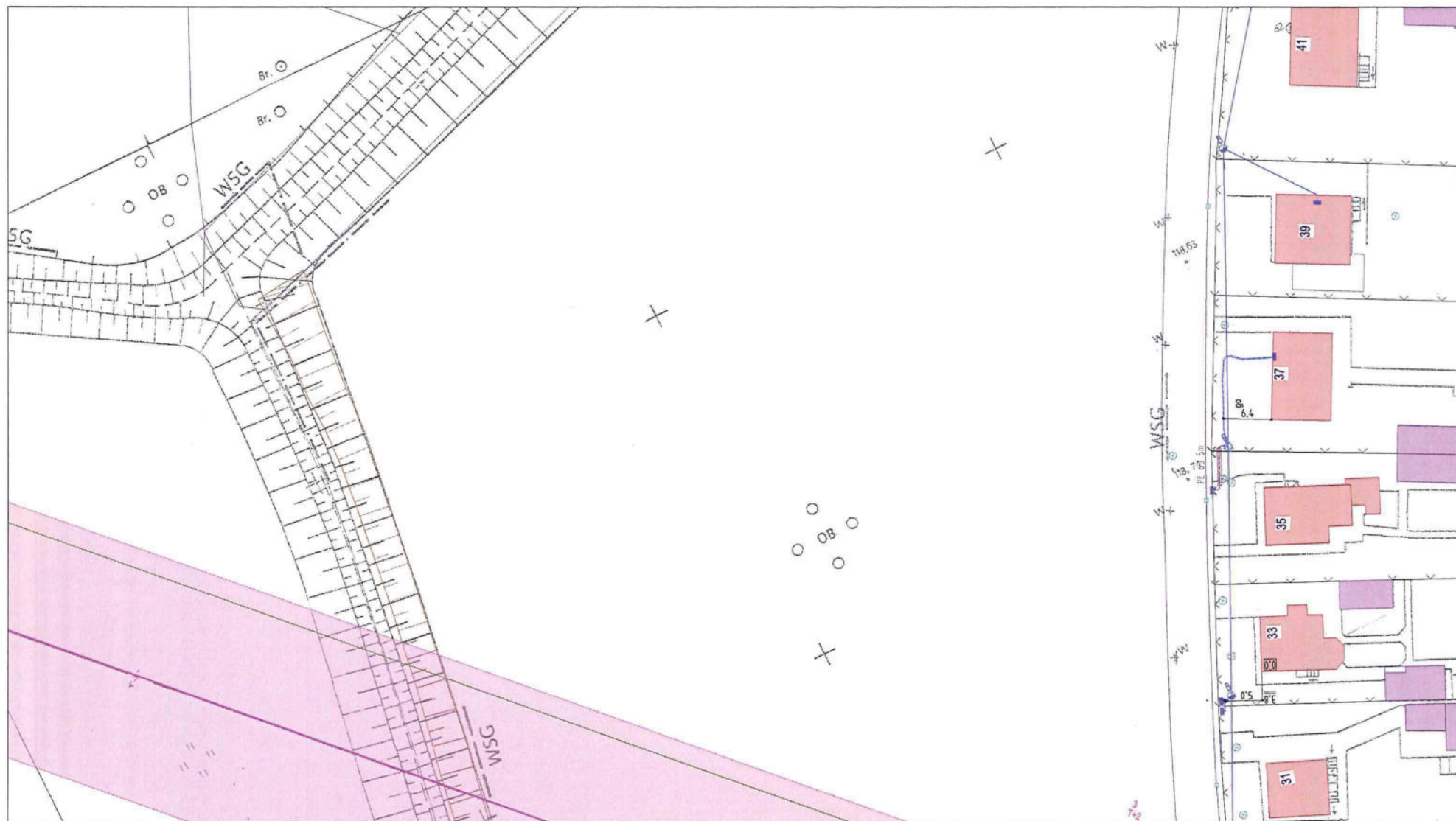
Neuerlegte
Leitungen
sind noch
nicht in den
Bestandsplän
en!

Die wahre Lage der
dargestellten
Betriebsmittel und
Topografie kann
von der Darstellung
im Plan deutlich
abweichen.

Die dargestellten
Flurstücksgrenzen
wurden grafisch den
Liegenschaftskarten
entnommen und
dienen nur zu
Übersichtszwecken.



Medium Strom		ENSO NETZ GmbH Regionalbereich Heidenau	
Heidenau		Maßstab 1:500	
Sporbitzer Straße; Bebauungsplan G23/1		Lagebezug: RD 83 15 Grad	
Gilt nur in Verbindung mit dem Formblatt		Fläche: FNr 1 - Fläche 1 1 von 3	
Stellungnahme Nr. 2019_14504		Zeile 1 von 3; Spalte 1 von 1	
Erstellungsdatum: 1.08.2019	Bearbeiter: gss_Admin_ens		



— HS-Kabel	— SB-Freileitung	■ Kabelumbau
— HS-Freileitung	--- FM-Rohrstricke	■ georteter Bereich
■ HS-Schutzstreifen	— FM-Kabel	■ lageunsicherer
— MS-Kabel, 3 E	— FM-Freileitung	
— MS-Kabel, Fre	— sonst. unterird.	In Leitungsnähe ist
— MS-Freileitung	— sonstige FM-K	Handschachtung
— MS-Freileitung	— sonstige OB-K	erforderlich!
— NS-Kabel	— sonstige NS-Ka	▲ Aktuelles Bauv
— NS-Kabel, Fre	— sonstige MS-K	
— NS-Freileitung	— sonst. oberird.	
— NS-Freileitung	 Bänderder	
— SB-Kabel	● Tiefenerder	

Neuerlegte
Leitungen
sind noch
nicht in den
Bestandsplän
en!

Die wahre Lage der
dargestellten
Betriebsmittel und
Topografie kann
von der Darstellung
im Plan deutlich
abweichen.

Die dargestellten
Flurstücksgrenzen
wurden grafisch den
Liegenschaftskarten
entnommen und
dienen nur zu
Übersichtszwecken.



Medium Strom

Heidenau

Sporbitzer Straße; Bebauungsplan G23/1

Gilt nur in Verbindung mit dem Formblatt

Stellungnahme Nr. 2019_14504

Erstellungsdatum: 1.08.2019

Bearbeiter: gss_Admin_ens

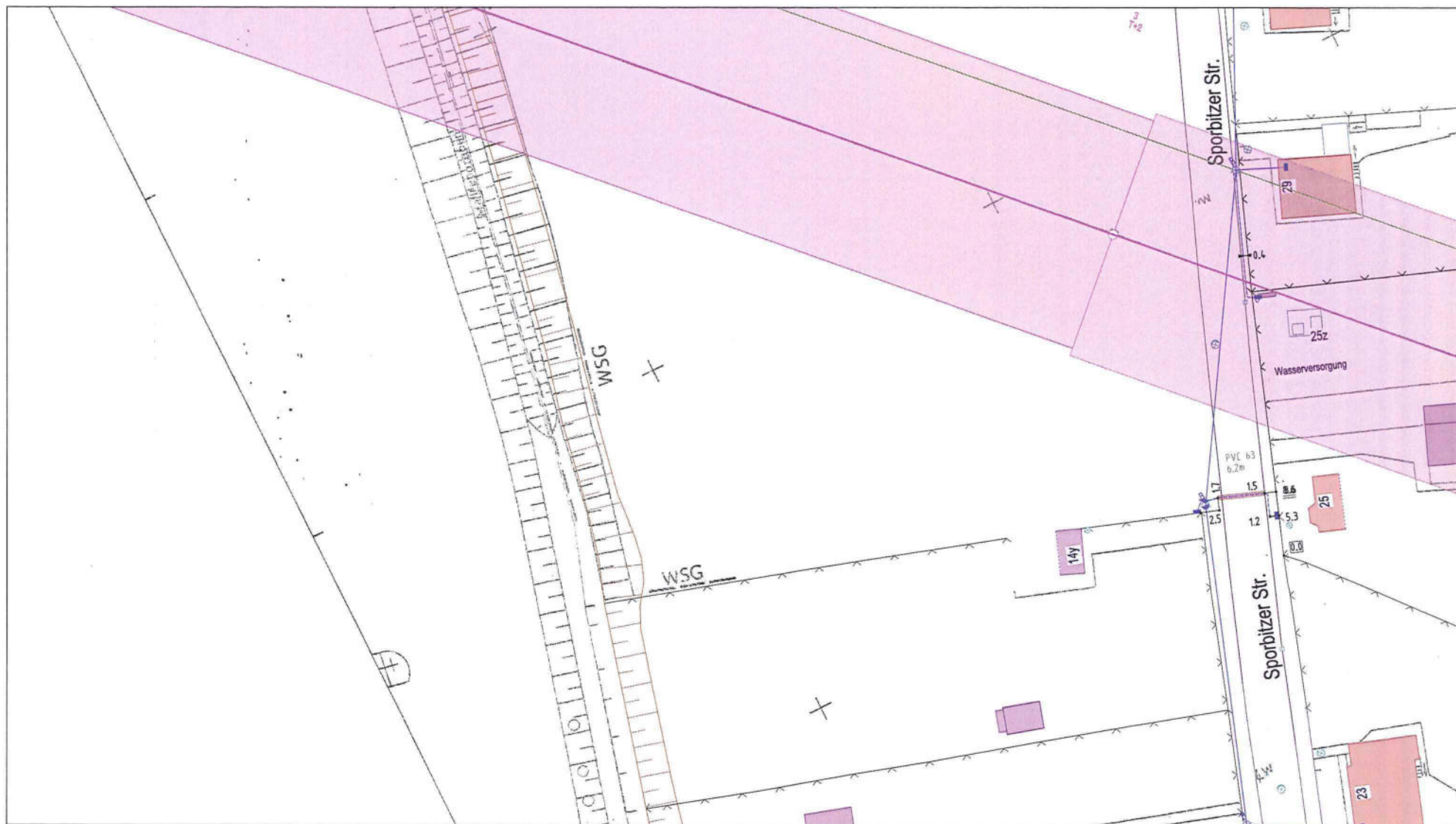
ENSO NETZ GmbH
Regionalbereich Heidenau

Maßstab 1:500

Lagebezug: RD 83 15 Grad

Fläche: FNR 1 - Fläche 1
2 von 3

Zeile 2 von 3; Spalte 1 von 1



--- HS-Kabel	--- SB-Freileitung	Kabelumbau
--- HS-Freileitung	--- FM-Rohrstrecke	georteter Bereich
--- HS-Schutzstreifen	--- FM-Kabel	lageunsicherer
--- MS-Kabel, 3 E	--- FM-Freileitung	
--- MS-Kabel, Fre	--- sonst. unterird.	In Leitungsnähe ist Handschachtung erforderlich!
--- MS-Freileitung	--- sonstige FM-K	Aktuelles Bauv
--- MS-Freileitung	--- sonstige ÖB-K	
--- NS-Kabel	--- sonstige NS-Ka	
--- NS-Kabel, Fre	--- sonstige MS-K	
--- NS-Freileitung	--- sonst. oberird.	
--- NS-Freileitung	--- Bänderder	
--- SB-Kabel	● Tiefenerder	

Neuerlegte Leitungen sind noch nicht in den Bestandsplänen!

Die wahre Lage der dargestellten Betriebsmittel und Topografie kann von der Darstellung im Plan deutlich abweichen.

Die dargestellten Flurstücksgrenzen wurden grafisch den Liegenschaftskarten entnommen und dienen nur zu Übersichtszwecken.



Medium Strom

Heidenau

Sporbitzer Straße; Bebauungsplan G23/1

Gilt nur in Verbindung mit dem Formblatt

Stellungnahme Nr. 2019_14504

Erstellungsdatum: 1.08.2019

Bearbeiter: gss_Admin_enso

ENSO NETZ GmbH
Regionalbereich Heidenau

Maßstab 1:500

Lagebezug: RD 83 15 Grad

Fläche: FNr 1 - Fläche 1
3 von 3

Zelle 3 von 3; Spalte 1 von 1

ENSO NETZ GmbH · Regionalbereich Heidenau
Hauptstraße 110 · 01809 Heidenau

Stadt Heidenau
Bauamt – Herrn Mandl
Nordstraße 27
01809 Heidenau

Bearbeiter/-in Roland Wienigk – Roland.Wienigk@enso.de

Telefon 03529 536-280

Fax 03529 536-221

Unser Zeichen B1B-Wie-Mie

Ihr Zeichen 60.18

Ihre Nachricht vom 26.07.2019

E-Mail RB.Heidenau@enso.de

Internet www.enso-netz.de

Datum 15.08.2019

**Stellungnahme Strom - ENSO-Reg.-Nr.: 14504-2019
zum Bebauungsplan G 23/1 „Wohngebiet Sporbitzer Straße“ – Entwurf in 01809 Heidenau**

Sehr geehrter Herr Mandl,

unsere Stellungnahme Strom – ENSO-Reg.-Nr.: 0378-2019 behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Unsere Stellungnahme für Ihr Bauvorhaben gilt ein Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

ENSO NETZ GmbH
Regionalbereich Heidenau

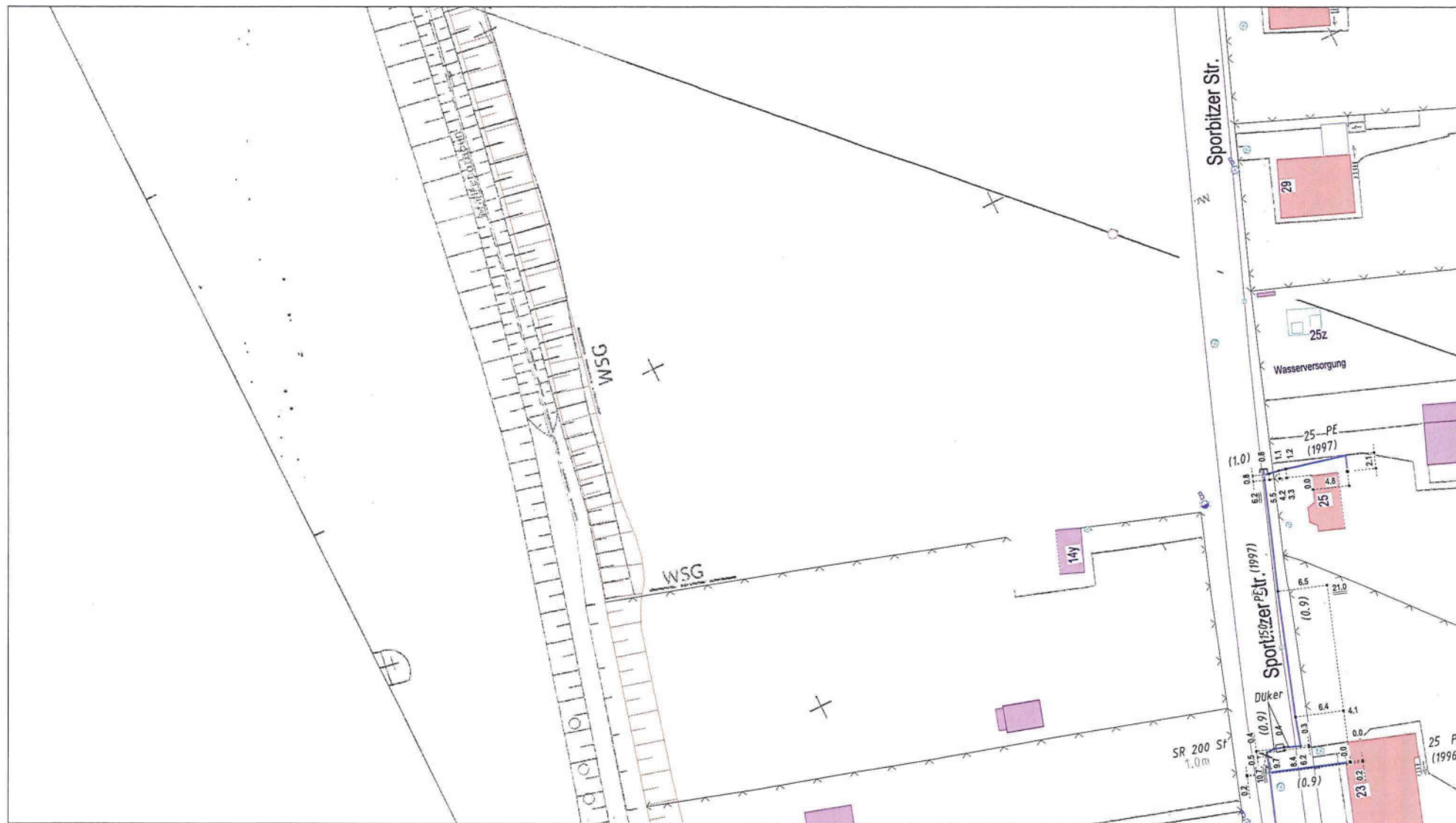
i. A.

Roland Wienigk

Anlagen
Lagepläne

i. A.

Thomas Köhler



— Niederdruckltg.
 — Mitteldruckltg.
 — Hochdruckltg.
 lageunsichere Ltg.
 X Schieber
 ▷ Strömungswächter
 ↑ Ausbläser
 / Übergang
 J Leitungsabschluss
 < Riechrohr

• Hausanschluss
 [Z] Zählerkasten
 HA Hausanschlusskasten
 O Wassertopf
 O Messpunkt
 ⊕ Messpkt. Kugelhahn
 ⊕ Messpkt. Drehschieber
 † Isolierstück
 □ Druckregelanlage
 ⬢ Hinweisschild

■ KKS-Anlage
 — KKS Kabel
 ◇ KKS Messsäule
 — KKS Anodenfeld
 ○ KKS DBE
 ▨ Kabelverteilerschrank
 — FM Kabel
 ● Kabelmuffe
 - - - Niederspannungskabel
 - - - Frendleitung Gas

 Gas
 Aktuelles Bauvorhaben.
 Neuverlegte Leitungen sind noch nicht in den
 Bestandsplan eingezeichnet.



Medium Gas Heidenau Sporbitzer Straße; Bebauungsplan G23/1 Gilt nur in Verbindung mit dem Formblatt Stellungnahme Nr. 2019_14504		ENSO NETZ GmbH Regionalbereich Heidenau Maßstab: 1:500 Lagebezug: RD 83 15 Grad Fläche: FNr 1 - Fläche 1 3 von 3 Zeile 3 von 3; Spalte 1 von 1
Erstellungsdatum: 01.08.2019	Bearbeiter: gss_Admin_enso	

06. AUG. 2019

60.18

.Mandl,Andreas

Von: leitungsauskunft@gdmcom.de
Gesendet: Dienstag, 6. August 2019 12:00
An: .Mandl,Andreas
Betreff: AW: Bauleitplanung der Stadt Heidenau, Bebauungsplan G 23/1
"Wohngebiet Sporbitzer Straße" - Entwurf
Anlagen: 12048_19_Gesamtakte (Antwort B).pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie Auskunft zu oben genannter Anfrage.

Freundliche Grüße
GDMcom GmbH

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>



GDMcom GmbH
Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig
www.gdmcom.de

Geschäftsführung Dirk Pohle
Amtsgericht Leipzig HRB 15861
USt. ID-Nr. DE 813071383
Zertifiziert DIN EN ISO 9001 | ISO 27001 | BS OHSAS 18001 | SCC* | DIN 14675 | berufundfamilie

Hinweise:

Diese Nachricht oder deren Anlagen können vertraulichen Inhalts oder auf eine andere Weise schutzwürdig sein. Sollten Sie nicht der beabsichtigte Empfänger der Nachricht sein oder diese Nachricht versehentlich erhalten haben, sind Sie nicht berechtigt, den Inhalt der Nachricht weiterzuleiten, zu kopieren oder den Inhalt auf eine andere Art zu verbreiten. Wenn Sie diese Nachricht versehentlich erhalten haben, benachrichtigen Sie bitte den Absender und löschen Sie die Nachricht mitsamt den Anlagen. Vielen Dank.

Alle ein- und ausgehenden E-Mails werden automatisch gespeichert und im gesetzlich zulässigen Rahmen verarbeitet und genutzt.



Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese Seite drucken



GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Stadt Heidenau Bauamt
Herr Mandl
Dresdner Straße 47
01809 Heidenau

Ansprechpartner Ute Hiller
Telefon 0341/3504-461
E-Mail leitungsanskunft@gdmcom.de
Unser Zeichen Reg.-Nr.: 12048/19
PE-Nr.: 12048/19
Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr
bitte unbedingt angeben!
Datum 06.08.2019

Bauleitplanung der Stadt Heidenau, Bebauungsplan G 23/1 "Wohngebiet Sporbitzer Straße" - Entwurf

Ihre Anfrage/n vom: an: Ihr Zeichen:
Brief 26.07.2019 GDMCOM 60.18

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

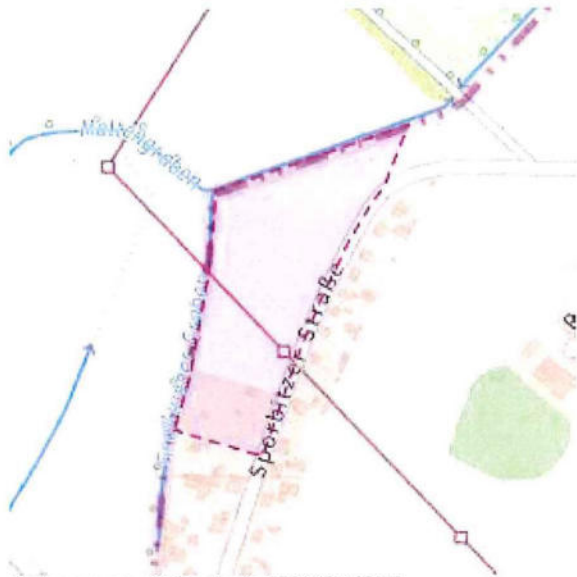
*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.

- ¹) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).
- ²) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Seite 2 von 2

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 50.986798, 13.840491

Freundliche Grüße
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Bauleitplanung der Stadt Heidenau, Bebauungsplan G 23/1
"Wohngebiet Sporbitzer Straße" - Entwurf**

Reg.-Nr.: 12048/19

PE-Nr.: 12048/19

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen.

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG

Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG
über das Auskunftportal BIL (<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>)

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -



50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Stadt Heidenau
Dresdner Straße 47
01809 Heidenau

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
02.08.2019

Unser Zeichen
2018-002214-03-TG

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030 / 5150 - 3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
60.18

Ihre Nachricht vom
26.07.2019

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Dr. Frank Golletz, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

**Bauleitplanung der Stadt Heidenau
Bebauungsplan G 23/1 "Wohngebiet Sporbitzer Straße" - Entwurf
Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und
der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf i.d.F.v.
21.06.2019**

Sehr geehrter Herr Mandl,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor:

- Planzeichnung,
- Begründung und Umweltbericht.

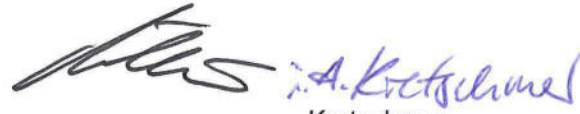
Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befindet sich unsere

UW Dresden/Süd

Nach Prüfung der aktuellen Fassung des B-Planentwurfes ergeben sich unsererseits keine neuen Hinweise. Aus diesem Grund verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 06.02.2019, welche weiterhin gültig ist.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

 Müller
 Kretschmer





ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT OBERES ELBTAL

Zweckverband Abfallwirtschaft · Meißner Straße 151a · 01445 Radebeul

Stadt Heidenau
Frau Franz
Erste Beigeordnete
Dresdner Str. 47
01809 Heidenau



Bearbeiter: Herr Schäfer/lfo
Telefon: 0351 40404-313
Fax: 0351 40404-250
E-Mail: sandro.schaefer@zaoe.de
Aktenzeichen: 4-23

Sprechzeiten:
Mo., Mi., Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
Di., Do. 09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 18:00 Uhr

Radebeul, 6. August 2019

Bebauungsplan G 23/1 „Wohngebiet Sporbitzer Straße“ - erneute Beteiligung Ihr Schreiben vom 26. Juli 2019

Sehr geehrte Frau Franz,

der Entwurf des o. g. Bebauungsplans liegt uns zur Stellungnahme vor.

Gegen die Planung in der vorliegenden Fassung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken. Wir verweisen hier auch auf unsere vorangegangenen Stellungnahmen vom 27. April 2018 und 31. Januar 2019.

Wir bitten um Information über den weiteren Verfahrensverlauf.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter den o. g. Kontaktdaten.

Mit freundlichen Grüßen

Raimund Otteni
Geschäftsführer

Verteiler
Herrn Ryssel
Herrn Sommer

Kein Zugang für elektronisch qualifiziert signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

Servicetelefon: 0351 40404-50
Telefon: 0351 40404-0
Telefax: 0351 40404-550

E-Mail: info@zaoe.de
Internet: www.zaoe.de

Deutsche Kreditbank AG
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE32 1203 0000 0011 2663 01
Gläubiger ID: DE20ZZZ00000035111

Steuernummer:
209/149/02372





ZVWV Pirna/Sebnitz
Geschäftsstelle: Markt 11, 01855 Sebnitz

Ihr Partner: Norbert Müller
Telefon: 035971 80 60 – 38
Telefax: 035971 80 60 – 99
E-Mail: Norbert.Mueller@zvww.de
Internet: www.zvww.de

Stadt Heidenau
Dresdner Straße 47
01809 Heidenau

Datum: 09. August 2019

Unser Zeichen: T-THM-2019
Ihr Zeichen: 60.18

Bebauungsplan G23/1 „Wohngebiet Sporbitzer Straße“ – Entwurf
Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Stellungnahmen vom 16. Mai 2018 und vom 23. Januar 2019 behalten weiterhin Ihre Gültigkeit.

Zum Punkt „7.2.1 Trinkwasserversorgung“ der Begründung (Fassung 21.06.2019) merken wir an, dass die Trinkwasserversorgung in diesem Gebiet durch den Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz erfolgt. Unsere Aussage zur gesicherten Trinkwasserversorgung war Bestandteil der Stellungnahme vom 16. Mai 2018.

Diese Stellungnahme ist ein Jahr ab Ausfertigungsdatum gültig.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Zweckverband Wasserversorgung
Pirna/Sebnitz

i.V. Norbert Müller
Bereichsleiter Technik

.Mandl,Andreas



Von: Uwe Bartsch (TDH Heidenau) <uwe.bartsch@tdh-heidenau.de>
Gesendet: Freitag, 2. August 2019 09:42
An: .Mandl,Andreas
Cc: Jens Oehmig
Betreff: Bebauungsplan G23/1 Wohngebiet Sporbitzer Str. - Ihr Schreiben vom 26.07.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,
auf Grund Ihres Schreibens vom 26.07.2019 zum Bebauungsplan G23/1 Wohngebiet Sporbitzer Str. hat sich für uns keine Änderung ergeben. Die Aussagen aus unserer Stellungnahme vom 08.01.2019 bleiben damit bestehen.

Mit freundlichen Grüßen
Uwe Bartsch

Geschäftsführer
Technische Dienste Heidenau GmbH
Tel: +49 3529 503960
Fax: +49 3529 503961
email: uwe.bartsch@tdh-heidenau.de

Technische Dienste Heidenau GmbH
Dresdner Str. 15
01809 Heidenau
03529-503960
03529-503975/Tele-Fax
03529-503961/Fax
e-mail: info@tdh-heidenau.de

Geschäftsführer: Uwe Bartsch
Gerichtsstand: Amtsgericht Pirna HRB 12670
Ust. - IdNr.: DE176092966
Bankverbindungen:
Ostsächsische Sparkasse Dresden: IBAN: DE66 8505 0300 3000 1842 78
Commerzbank: IBAN: DE26 8504 0000 0588 5777 00
Deutsche Kreditbank AG: IBAN: DE98 1203 0000 1020 021463

Original Message processed by david@

Bebauungsplan G23/1 Wohngebiet Sporbitzer Str. 8. Januar 2019, 13:37 Uhr

Von [Uwe Bartsch \(TDH Heidenau\)](mailto:uwe.bartsch@tdh-heidenau.de)
An stadtplanung@heidenau.de
Cc [Jens Oehmig](mailto:jens.oehmig@tdh-heidenau.de)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 02.10.2019 hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplanes G23/1 "Wohngebiet Sporbitzer Str." teilen wir Ihnen mit, dass es aus Sicht der Technischen Dienste Heidenau GmbH als Fernwärmeversorger der Stadt Heidenau keine Einwände gegen die ausliegenden Unterlagen gibt. Es ist korrekt, dass gemäß Begründung Pkt. 7.2.6. in dem Gebiet Fernwärme nicht unmittelbar anliegt. Der nächstmögliche Anschlusspunkt befindet sich in der Nähe Rudolf-Breitscheidstr/ Weststr. Bei Bedarf und ausreichender Anschlussleistung ist eine Trassenführung zur Nutzung von Fernwärme mit einem PEF von 0 in das Wohngebiet möglich.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Uwe Bartsch

Geschäftsführer
Technische Dienste Heidenau GmbH

Tel: +49 3529 503960
Fax: +49 3529 503961
email: uwe.bartsch@tdh-heidenau.de

Technische Dienste Heidenau GmbH
Dresdner Str. 15
01809 Heidenau
03529-503960
03529-503975/Tele-Fax
03529-503961/Fax
e-mail: info@tdh-heidenau.de

Geschäftsführer: Uwe Bartsch
Gerichtsstand: Amtsgericht Pirmasitz 12670
Ust. - IdNr.: DE176092966
Bankverbindungen:
Ostsächsische Sparkasse Dresden: IBAN: DE66 8505 0300 3000 1842 78
Commerzbank: IBAN: DE26 8504 0000 0588 5777 00
Deutsche Kreditbank AG: IBAN: DE98 1203 0000 1020 0214 63

To: stadtplanung@heidenau.de
Cc: jens.oehmig@tdh-heidenau.de

To: stadtplanung@heidenau.de
Cc: jens.oehmig@tdh-heidenau.de



steag

STEAG New Energies GmbH | Postfach 10 26 45 | 66026 Saarbrücken

Stadt Heidenau
Bauamt / Herr Andreas Mandl
Dresdner Straße 47
01809 Heidenau

Martina Burger
PT-P/Zentrale Planauskunft

Zentrale E-Mail-Adresse:
planauskunft-newenergies@steag.com
Zentrales
PC-Fax +49 681 9494-065 9107

2019-08-19

**Ihre Anfrage vom
Ihr Betreff**

**2019-07-26 und vom 2019-08-09
AZ: 190731-08BM // Bebauungsplan G 23/1 „Wohngebiet Sporbitzer
Straße“, Stadt Heidenau // erneute TöB Beteiligung**

**Unser Aktenzeichen AZ 190731-08BM, bitte beim Schriftwechsel immer angeben
Heidenau**

Guten Tag Herr Mandl,

in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich sind keine Versorgungsleitungen unserer Zuständigkeit vorhanden. Zentrale Planauskunft für die Fernwärme-Verbund Saar GmbH und die STEAG New Energies GmbH.

Unser Schreiben vom 5. August 2019 betrachten Sie bitte als gegenstandslos.

Bei Fragen zum Handling „Zentrale Planauskunft“ wird Ihnen Frau Burger gerne unter der Telefon-Nummer: (0681) 94 94-91 12 behilflich sein.

Mit freundlichem Gruß

STEAG New Energies GmbH


Dr. Holger Wolfanger


Martina Burger

STEAG New Energies GmbH
St. Johanner Straße 101-105
66115 Saarbrücken
Telefon +49 681 9494-00
Telefax +49 681 9494-2211
www.steag-newenergies.com

Aufsichtsratsvorsitzender:
Joachim Rumstadt
Geschäftsführung:
Thomas Billotet, Sprecher
Dr. Markus Laukamp

Sitz der Gesellschaft ist
Saarbrücken
Registergericht
Amtsgericht Saarbrücken
Handelsregister B 17242



Dresden.
Dresdner

Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau, Verkehr und Liegenschaften

Stadt Heidenau
Herrn Bürgermeister Opitz
Dresdner Straße 47
01809 Heidenau



Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Es informiert Sie
60.18	(GB 6) 61 13 31	Frau Irina Weber
26.07.2019		

Zimmer	Telefon	E-Mail
6327	(0351) 4 88 3531	iweber@dresden.de

Datum
16. SEP. 2019

**Bauleitplanung der Stadt Heidenau
Bebauungsplan G 23/1 „Wohngebiet Sporbitzer Straße“ - Entwurf
Stellungnahme der Landeshauptstadt Dresden**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die von Ihnen übersandten Unterlagen zu o. g. Vorhaben habe ich gemäß § 2 (2) und § 4 BauGB prüfen lassen. Durch die Planung werden die im Folgenden aufgeführten planungsrelevanten Belange der Stadt Dresden berührt.

In der vorliegenden Planung wurden im Vergleich zu dem Entwurf (Fassung 17. August 2018) die Bedenken der Landeshauptstadt Dresden (Stellungnahme vom 13. Februar 2019) nicht ausgeräumt. Sie werden vollständig aufrechterhalten.

Immissionsschutz

Gegen das Vorhaben bestehen weiterhin immissionsschutzrechtliche Bedenken, da durch einen Teil der geplanten Bebauung das Umspannwerk Dresden Süd, eine der elf 380 kV-Schaltanlagen in Sachsen, beeinträchtigt wird. Aufgrund der zum Vorentwurf des B-Planes (Stellungnahme vom 30. Juli 2018) geäußerten Bedenken wurde im Entwurf die Schutzwürdigkeit der drei nächstgelegenen Wohnhäuser durch die Planung eines Mischgebietes herabgesetzt. Damit werden Bedenken gegen das Bauvorhaben nicht ausgeräumt. Die Gefährdung der Versorgungssicherheit der Landeshauptstadt Dresden bleibt bestehen.

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DES8 8505 0300 3159 0000 00
BIC: OSDDDE81XXX

Postbank
IBAN: DE77 8601 0090 0001 0359 03
BIC: PBNKDEFF

Freiberger Str. 39 · 01067 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 42 40
Telefax (03 51) 4 88 42 43

Sie erreichen uns über die Haltestellen:
Haltepunkt Freiberger Straße

Deutsche Bank
IBAN: DE81 8707 0000 0527 7777 00
BIC: DEUTDE8CXXX

Commerzbank
IBAN: DE76 8504 0000 0112 0740 00
BIC: COBADEFFXXX

E-Mails:
stadtverwaltung@dresden.de-mail.de
geschaeftsbereich-
stadtentwicklung@dresden.de
www.dresden.de

Für Menschen mit Behinderung:
Parkplätze, Tiefgarage, Aufzug, WC

Zu vermuten ist eine rein deklaratorische Planung eines Mischgebietes, welches in der Praxis dann ein Wohngebiet ist. Diese Ausweisung als Mischgebiet im B-Plan führt nicht dazu, dass die daraufhin errichteten Wohnhäuser ihren Schutzanspruch für ein Wohngebiet verlieren würden.

Das Umspannwerk Dresden Süd besitzt eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom 23. Februar 2010. Nach dieser gelten die einzuhaltenden Beurteilungspegel aus der Genehmigung vom 16. Juli 1998 fort. Danach ist am Immissionsort Sporbitzer Straße 43 nachts der Beurteilungspegel von 39 dB(A) einzuhalten. Die im Immissionsgutachten des B-Planes angenommenen niedrigeren Ausgangswerte für die Berechnung entsprechen nicht der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, sondern beruhen auf einer Messung. Da es sich hierbei um eine Augenblicksaufnahme handelt und die Schallausbreitung von der Betriebsauslastung, der Luftfeuchtigkeit und der Windrichtung abhängt, ist diese Messung für das Verfahren nicht relevant. Gegenüber der Bestandsbebauung rückt die geplante Bebauung mit drei nördlichen Baufeldern bis zu 40 m näher an das Umspannwerk heran. Damit wird nicht nur der bisher geltende Beurteilungspegel der Bestandsbebauung angegriffen, sondern es wird voraussichtlich auch der zulässige nächtliche Richtwert für ein Wohngebiet überschritten. Für das Umspannwerk entfielen die jetzt noch bestehende geringfügige Reserve für notwendige zukünftige Erweiterungen. Der öffentliche Versorgungsauftrag des Umspannwerkes wird damit eingeschränkt. Die im Flächennutzungsplan der Stadt Dresden als Sondergebiet Ver- und Entsorgung ausgewiesene Fläche beinhaltet die Elektrogrundversorgung des gesamten Südteiles der Stadt Dresden.

Um im Interesse der öffentlichen Daseinsvorsorge für das Umspannwerk langfristig ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten zu gewährleisten, fordern wir, dass die drei nördlichen Baufelder entfallen.

Naturschutz

Durch die Landeshauptstadt Dresden wurden im Bereich des Maltengrabens CEF-Maßnahmen für die Zauneidechse realisiert. Eidechsen sind vorhanden und es ist sicherzustellen, dass diese nicht durch den angrenzenden B-Plan beeinträchtigt werden, beispielsweise durch Verschattung. In diesem Zusammenhang werden die nördlichen Baufelder als kritisch beurteilt. Aus der Sicht der Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Dresden ist es wünschenswert, die Freifläche 01 in nordöstlicher Richtung zu erweitern und die Bauflächen abzurücken, so dass ein Pufferstreifen zwischen Bebauung und Maltengraben entsteht.

Die vorgesehene Regenwasserentsorgung Vorort auf den Grundstücken sollte noch einmal überprüft werden, da möglicherweise eine ungünstige Versickerungsfähigkeit vorliegt. Eine Einleitung von Regenwasser in den Maltengraben oder den Großlugaer Graben ist aufgrund stromab liegender hydraulischer Engpässe limitiert und von der Unteren Wasserbehörde der Stadt Dresden zu genehmigen.

Ich bitte Sie, entsprechend den vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweisen den Bebauungsplan zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen



Raoul Schmidt-Lamontain
Bürgermeister

Stadtverwaltung Pirna, Am Markt 1/2, 01796 Pirna

Stadtverwaltung Heidenau
Beigeordnete
Frau Franz
Dresdner Straße 47
01809 Heidenau



**Bebauungsplan G 23/1 „Wohngebiet Sporbitzer Straße“ in Heidenau
hier: Stellungnahme der Stadt Pirna zum Entwurf i. d. F. vom 21.06.2019**

Sehr geehrte Frau Franz,

die Stadt Pirna hat im Rahmen der Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB die Planunterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes G 23/1 „Wohngebiet Sporbitzer Straße“ in der Fassung vom 21.06.2019 geprüft.

Mit Aufstellung dieses Bebauungsplanes soll die Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung für weitere Wohnbauflächen geschaffen werden. Das konkrete Ziel ist die Herstellung von Baurecht für ca. 23 Einfamilien- und Doppelhäuser in städtebaulicher Ergänzung zum bestehenden Wohngebiet an der Sporbitzer Straße.

Die Stadt Pirna hat keine Einwände zu dieser Planung.

Wir wünschen Ihnen im weiteren Verfahren viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Möhrs
Fachgruppenleiter

Pirna, 12.08.2019

Aktenzeichen 51113.119.G23
(bitte bei Antwort angeben)

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Herr Möhrs
Stadthaus I, 1. OG

Fachgruppe
Stadtentwicklung

Durchwahl

Telefon +49 3501 556-271
+49 3501 556-308
Telefax +49 3501 556-331

E-Mail

steffen.moehrs@pirna.de*

De-Mail

stadtverwaltung@pirna.de-mail.de

Ihre Nachricht vom



Hausanschrift

Stadtverwaltung Pirna
Am Markt 1/2
01796 Pirna

www.pirna.de

Öffnungszeiten

Mo nach Vereinbarung
Di 8–12 und 13–16 Uhr
Mi nach Vereinbarung
Do 8–12 und 13–18 Uhr
Fr nach Vereinbarung

Bankverbindung

Große Kreisstadt Pirna
Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN DE72 8505 0300 3000 0004 52
BIC OSDDDE81XXX

* Kein Zugang für elektronisch
signierte sowie für verschlüsselte
elektronische Dokumente.



Stadt Dohna

Der Bürgermeister

mit den Ortsteilen

Borthen	Köttewitz
Bosewitz	Meusegast
Burgstädtel	Röhrsdorf
Gamig	Sürßen
Gorknitz	Tronitz
Krebs	

Stadt Dohna Am Markt 10/11 01809 Dohna

Stadt Heidenau
Dresdner Str. 47
01809 Heidenau



Datum 2. August 2019
Bereich Bauverwaltung

Bearbeiter H/hei Herr Heise
Zimmer A 201
Telefon 03529 5636-61
Fax 03529 5636-961
Email ulrich.heise@stadt-dohna.de

Aktenzeichen

Bebauungsplan G 23/1 „Wohngebiet Sporbitzer Straße“ - Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass durch den Entwurf des B-Planes „Wohngebiet Sporbitzer Straße“ die Belange der Stadt Dohna nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ralf Müller
Bürgermeister

Hinweis: Zugang für elektronisch signierte Dokumente nur über das Securemail-Gateway (SMGW) des Freistaates Sachsen an ralf.mueller@stadt-dohna.de, Zugang für elektronisch verschlüsselte Dokumente nur über ralf.mueller@stadt-dohna.de !

Hausanschrift:
Am Markt 10/11, 01809 Dohna
Telefon: +49 3529 56 36 0
Telefax: +49 3529 56 36 99
Email: info@stadt-dohna.de
Internet: www.stadt-dohna.de

Sprechzeiten:
Di, Do, Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Di. 13.30 - 18.00 Uhr
Do. 13.30 - 15.30 Uhr

Bankverbindung:
Ostsächsische Sparkasse Dresden
BLZ 850 503 00
Konto.-Nr. 3 000 022 626
BIC OSDDDE81XXX
IBAN DE58 8505 0300 3000 0226 26



Stadt Heidenau
Bauamt
Dresdner Str. 47
01809 Heidenau



seit 1908 aktiv für

Naturschutz · Denkmalpflege ·
Heimatgeschichte · Volkskunde

Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.
01067 Dresden, Wilsdruffer Str. 11/13
Tel.: 0351/4956153 Fax: 0351/4951559

Unser AZ: 3419gr113/ 12912
Bearbeiter: Herr Dr. Wehner
Ihr AZ: 60.18

03.09.2019

Bebauungsplan G 23/1 „Wohngebiet Sporbitzer Straße“, Stadt Heidenau

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. stimmt dem Planungserfordernis zu, auf Grund eines Bedarfs an Einfamilienhäusern Baurecht im Außenbereich für 6 Einfamilien- oder Doppelhäuser und 17 Einfamilienhäuser zu schaffen.

Wir beziehen uns auf unsere Stellungnahme vom 08.02.2019 und können feststellen, dass unsere Hinweise hinreichend Beachtung gefunden haben.

Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. **stimmt** dem o.g. Bebauungsplan zu.

Mit freundlichen Grüßen

Susanna Sommer
Geschäftsführerin

03. SEP. 2019

.Mandl,Andreas

Von: Thomas Gensch <thomas.gensch@saechsischer-heimatschutz.de>
Gesendet: Dienstag, 3. September 2019 17:04
An: .Mandl,Andreas
Betreff: Bebauungsplan G 231 „Wohngebiet Sporbitzer Straße“, Stadt Heidenau
Anlagen: Bebauungsplan G 231 Wohngebiet Sporbitzer Straße, Stadt Heidenau.pdf

Sehr geehrte Herr Mandl,

als Anlage erhalten Sie die Stellungnahme des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz e.V. zum Verfahren:
Bebauungsplan G 23/1 „Wohngebiet Sporbitzer Straße“, Stadt Heidenau

Wir bedanken uns für die Beteiligung!

Mit besten Grüßen
Thomas Gensch

*Koordinator der Gutachtertätigkeit und für den
Fachbereich Naturschutz/Landschaftsgestaltung*

Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.
Wilsdruffer Straße 11/13, 01067 Dresden
Tel.: 0351/ 4956153
www.saechsischer-heimatschutz.de





Stadt Heidenau
Dresdner Straße 47
01809 Heidenau



Landesgeschäftsstelle

Joachim Schruth

Tel. +49 (0)341 33 74 15-30
Fax +49 (0)341 33 74 15-13
schruth@NABU-Sachsen.de

03.09.2019

Bebauungsplan G23/1 "Wohngebiet Sporbitzer Straße" in Heidenau

Ihr Schreiben vom: 26.07.2019

Unser Zeichen: VO-SN-2019-25620-NABU

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU-Landesverband Sachsen e.V. bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen.

Das Plangebiet liegt im Norden der Stadt Heidenau an der Grenze zu Dresden. An der westlichen und nördlichen Seite befinden sich der Maltengraben und der Großlugaer Graben. Die Fläche liegt im Außenbereich. Die Voraussetzungen für eine Zulässigkeit im Sinne des § 35 BauGB liegen nicht vor.

Zur Planung wurde nach einer Altdatenauswertung und auf der Grundlage von aktuellen Begehungen im Jahr 2017 eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz durchgeführt. Deren Aussagen werden nicht umfänglich mitgetragen.

Zauneidechse

*Werden Tiere verletzt oder getötet? **Ja***

*Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, **Ja***

*Werden Tiere während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? **Ja***

Verblüffendes Fazit. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7)

BNatSchG Nein

Ähnliche Aussagen findet man zur Gilde der Offenlandbrüter.

Laut Kompensationsplanung soll entlang des Maltengrabens und des Großlugaer Grabens wird ein 10m breiter Gewässerrandstreife als Fläche zur Entwicklung Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen werden. Nach § 24 SächsNatSchG sind die Ufer der Gewässer einschließlich ihres Bewuchses sind zu schützen.

NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Sachsen e.V.

Löbauer Straße 68
04347 Leipzig
Tel. +49 (0)341 337415-0
Fax +49 (0)341 337415-13
landesverband@NABU-Sachsen.de
www.NABU-Sachsen.de

Geschäftskonto

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE32 8602 0500 0001 3357 00
BIC BFSWDE33LPZ

Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE05 8602 0500 0001 3357 01
BIC BFSWDE33LPZ

Vereinssitz Leipzig
Vereinsregister VR 15
Sitz des Amtsgerichts Leipzig
Steuer-Nr. 232/140/07118

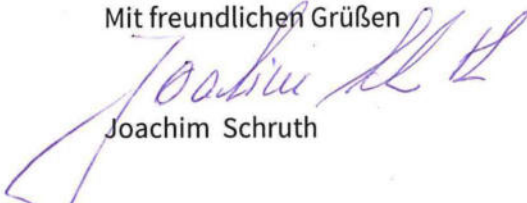
Der NABU Sachsen ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

An das Ufer schließt sich abweichend von § 38 Abs. 2 Satz 1 und 2 WHG landwärts ein zehn Meter, innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen fünf Meter breiter Gewässerrandstreifen an. Die Gewässerrandstreifen sollen vom Eigentümer oder Besitzer standortgerecht im Hinblick auf ihre Funktionen nach § 38 Abs. 1 WHG bewirtschaftet oder gepflegt werden. Somit verbietet sich eine (Doppel) Anrechnung als Kompensationsmaßnahme.

Im Fazit lehnt der NABU Sachsen den vorliegenden Bebauungsplan G23/1 "Wohngebiet Sporbitzer Straße" in Heidenau ab.

Wir bitten um Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Einwendungen und um Zustellung der Abwägung zum Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen


Joachim Schruth

2. **Stellungnahmen** Stellungnahme aus der 1. erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB:
Beteiligungszeitraum: vom 29.07.2019 bis einschließlich 30.08.2019

[REDACTED]	01809 HEIDENAU	Stadt Heidenau Eingang: 29. AUG. 2019 I/60.18 A
[REDACTED]		
[REDACTED]		
[REDACTED]		
[REDACTED]		

Stadt Heidenau
Bürgermeister Herr Opitz
Dresdner Str. 47
01809 Heidenau

29.08.2019

Einspruch gegen den Bebauungsplan G23/1 „Wohngebiet Sporbitzer Straße“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Opitz,

unser Schreiben vom 11.05.2018, blieb bis jetzt unbeantwortet.
deshalb anhängend noch mal mein Einspruch vom 11.05.2018, auch unter Bezug
auf Bebauungsplan Entwurf vom 21.06.2019.

- Artenrechtlicher Fachbeitrag

Dieser bezieht sich auf 2 Gartengrundstücke, etwa 10 % der Fläche.
Das Baugebiet betrifft aber das Biotop-Maltengraben und angrenzende
Landwirtschaftliche Fläche.

- Städtebauliches Konzept

zu dem Wohnmischgebiet wurde keine Aussage getroffen.
Warum wird im neuen Wohngebiet zusätzlich Gewerbe angesiedelt?
Warum werden nicht in der Stadt Gewerbe- und Wohnflächen erschlossen und
bebaut?

- Schallimmission

Sollte von einem unabhängigen Gutachter geprüft werden.
Der Einfluss auf neue Bebauung sowie die Beeinträchtigung der vorhandenen
Bebauung, insbesondere auch durch eine neue Gewerbeansiedlung.

Die Erschließung des Baugebietes über die Sporbitzer Str. als „verkehrsberuhigte
Anliegerstraße“ sollte keine Zustimmung finden, (Baufahrzeuge)

Außerdem möchte ich nochmals auf die Höhe der neu geplanten Gebäude hinweisen.

Sie führt zu Beeinträchtigungen.

- Oberflächenwasser darf nicht auf der Sporbitzer Str. entwässert werden, da die Aufnahme. von Regenwasser durch das Beschleunigungssystem jetzt schon zum Teil nicht ausreicht.
- Das Oberflächenwasser muss auf den Grundstücken bleiben.
- Die Einleitung von Abwasser muss in die Rudolf-Breitscheid-Str. erfolgen

Freundliche Grüße



Anlage

Einspruch vom 11.05.2018

Eingangsbestätigung:.....

[REDACTED] 01809 HEIDENAU
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Stadt Heidenau
Bürgermeister Herr Opitz
Dresdner Str. 47
01809 Heidenau

11.05.2018

Einspruch gegen den Bebauungsplan G23/1 „Wohngebiet Sporbitzer Straße“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Opitz, sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den am 16.04.2018 bekanntgegebenen Bebauungsplan, möchte ich folgende Einwände vortragen:

- Es handelt sich jetzt um landwirtschaftliche Nutzfläche
- Das Bauplanungserfordernis für dieses Gebiet ergibt sich eigentlich nicht, da innerstädtisch genügend bebaubare Fläche bzw. zu sanierende Gebäude vorhanden sind.
- Das Bebauungsgebiet wird von Hochspannungs-/Elektrotrassen sowie Umspannungswerk eingeschlossen.
- Es befindet sich an der direkten Stadtgrenze zu Dresden, unmittelbar an dem Hochwasser-Überschwemmungsgebiet Maltengraben Flutgebiet/ Hochwasserschutzgebiet)
- Der Maltengraben wurde als Biotop und Lebensraum seltener, zu schützender Tiere angelegt und befindet sich immer noch im Bau bzw. Erweiterung.
- Der Maltengraben und die umliegenden Landwirtschaftlichen Flächen sind eine natürliche Frischluftschneise (Kaltluft) für Dresden und Heidenau, eine wesentliche Klimaverbesserung für den Innenstadtbereich.
- Die Sporbitzer Straße ist eine verkehrsberuhigte Einbahnstraße, ohne Fußweg.
- Wesentliche Emissionen werden über den Bahnverkehr aber auch von an die Bebauung angrenzendem Umspannwerk sowie weiterem Verkehr verursacht und durch die Bebauung verstärkt.
- In unmittelbarer Nähe des Bebauungsgebietes befinden sich Brunnen sowie Wasserleitungen von einem ehemaligen Wassereinzugsgebiet.
- Es gibt eine hohe Grundwassergefährdung. Grundwasserstand bei Starkregen ca. 2 m unter Oberkante Straße.
- Angrenzend an das Bebauungsgebiet gab oder gibt es die Trassenführung für eine Umgehungsstraße B172 Dresden-Pirna.

- Die vorhandenen Versorgungsmedien, Wasser, Abwasser, Gas, Strom sind für 23 weitere Häuser nicht ausgelegt.
- Dem Vorentwurf Rechtsplan V5_1 wird entnommen, dass die funktionelle Gestaltung nicht der Umgebung angepasst ist.
- Errichtung der Gebäude zur Stadtgrenze Dresden wie eine Mauer, sinnbildlich, Mehrfamilien-Reihenhäuser.
- Die vorhandenen Häuser wurden zu ca. 70 % eingeschossig, mit ausgebautem Dachgeschoss errichtet.
- Die neuen Gebäudefirsthöhen überragen ca. 70 % der Häuser um ca. 2 m.

Freundliche Grüße



Eingangsbestätigung:.....